

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 03/2022

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Corona

Steuerverfahrensrechtliche Hilfsmaßnahmen
verlängert

Verzinsung

DStV unterbreitet Reformvorschläge

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

das Niedersächsische FG hat mit Urteil vom 16.6.2021 (Az: 9 K 276/19) klargestellt, dass kleinere Mängel und Ungenauigkeiten nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuches und zur Anwendung der Ein-Prozent-Regelung führen, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind. Maßgeblich soll insoweit sein, ob trotz der Mängel noch eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gegeben und der Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung möglich ist.

Schon fast zum Schmunzeln ist es, wenn das Gericht ausführt, dass dem Finanzamt zuzumuten ist, fehlende Angaben zu Hotelübernachtungen aus vorliegenden Reisekostenunterlagen zu ermitteln, sofern es sich nur um vereinzelte Fälle handelt.

Die Begründung der Richter ist dabei durchaus nachzuvollziehen: Die Anforderungen an ein Fahrtenbuch dürfen nämlich nicht überspannt werden, damit aus der widerlegbaren Typisierung der Ein-Prozent-Regelung in der Praxis nicht eine unwiderlegbare Typisierung wird. Insofern könnte nämlich eine Übermaßbesteuerung drohen, da der BFH die Verfassungsmäßigkeit der Ein-Prozent-Regelung mit ihrer teilweise stark belastenden Wirkung unter anderem auf die Möglichkeit stützt, dass zur Vermeidung ein Fahrtenbuch geführt werden kann. Wäre diese Escape-Klausel des Fahrtenbuchs jedoch aufgrund von formalen Voraussetzungen nahezu unerreichbarer, würde damit auch die Verfassungsmäßigkeit der Ein-Prozent-Regelung wackeln.

Besonderes Bonbon: Die erstinstanzliche Entscheidung ist rechtskräftig!

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine informative Lektüre.

Voß & Linnemann

Gewerbepark Grüner Weg 32, 59269 Beckum

Telefon: 02521-827260

info@voss-linnemann.de

Inhalt

Hinweis:

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Corona: Steuerverfahrensrechtliche Hilfsmaßnahmen verlängert
- Verzinsung: DStV unterbreitet Reformvorschläge
- Säumniszuschläge: Was ist ein pünktlicher Steuerzahler?

Unternehmer

6

- Dem Unternehmen zugeordnete Fahrzeuge: Zur Besteuerung der Privatnutzung
- Bewirtungskosten: Kostenlose Getränke und Snacks dürfen nicht voll abgezogen werden
- Abzinsungssatz von 5,5 Prozent für unverzinsliche Darlehensverbindlichkeiten ist verfassungsgemäß

Kapitalanleger

8

- Anleger von Wirecard haben keinen Schadenersatzanspruch gegen die BaFin
- Erfolg gegen "Greenwashing": Irreführende Werbung für Nachhaltigkeitsfonds untersagt
- Auflösung einer Kapitalgesellschaft: Zur Anerkennung von Verlusten bei Einkünften aus Kapitalvermögen
- Aktienzuteilung im Rahmen eines US-amerikanischen "Spin-Off" kein steuerpflichtiger Kapitalertrag

Immobilienbesitzer

10

- Eine Solaranlage darf auch ohne Zustimmung des Vermieters installiert werden
- Mieterhöhung: Keller dürfen als Wohnraum mitzählen
- Eigentumswohnung: Wer eigenmächtig vorstreckt, muss sich strecken, um ans Geld zu kommen
- Mietpreisbremse: Mieterpaar aus München erhält Geld zurück
- Eigentumswohnung: Auch in Pandemie-Zeiten müssen alle teilnehmen können
- Eigentumswohnung: Pauschale jährliche Honorarerhöhung für den Verwalter ist unwirksam

Angestellte

12

- Betriebliche Altersversorgung: Auslegung einer Versorgungsordnung
- Unbefugte Kenntnisnahme und Weitergabe fremder Daten rechtfertigt fristlose Kündigung
- Kündigung: Wer vier Tage in Folge "uneinsichtig" verpennt, kann ganz zu Hause bleiben
- Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn: Neues aus dem Bundesfinanzministerium

Familie und Kinder

14

- Psychische Belastungen wegen Quarantäne: Kein Schmerzensgeld für Kindergartenkind
- Gleichgeschlechtliches Ehepaar kann Kosten für Leihmutter nicht als außergewöhnliche Belastungen geltend machen

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Weg anlässlich Wartung eines "Jobrades" kann unfallversichert sein
- Drohungen gegen Vorgesetzten rechtfertigen fristlose Kündigung
- Arbeitsrecht: "Bis zu zehn Stunden" on top ohne Bezahlung sind ok
- Kein gesetzlicher Mindestlohn für Pflichtpraktikum

Bauen & Wohnen

18

- Eigenbedarf: Anstehende Pflege naher Angehöriger rechtfertigt eine Kündigung
- Berliner Mietendeckel: Einbehalt von Mietanteilen rechtfertigt Kündigung nicht ohne Weiteres
- Sackgasse: Anwohner müssen Mülltonne zu Sammelplatz bringen
- Mietwucher: Bundesrat will Bußgelder verdoppeln

Ehe, Familie & Erben

20

- Ehemann in Haft: Begründet allein noch keine Trennung im familienrechtlichen Sinn
- Erbrecht: Fiskus nur Noterbe

- Von Verwandtem zweiten Grades adoptiertes Kind kann bei Versterben einer Tante mehrere gesetzliche Erbteile erhalten

Medien & Telekommunikation 22

- Nutzung sozialer Netzwerke: In bestimmten Fällen keine Klarnamenpflicht
- Neuer Facebook-Hinweis ist zulässig

Staat & Verwaltung 24

- Melderegisterauskunft: Bundesrat will Bedingungen anheben
- Mehrwertsteuerlücke: EU-Mitgliedstaaten sind 2019 134 Milliarden Euro entgangen
- SVLFG-Sozialwahlen 2017 für ungültig erklärt

Bußgeld & Verkehr 26

- Alte Führerschein-Dokumente: Bundesrat für längere Umtauschfrist
- E-Auto: Die Ladestationen-Firma sucht nicht der Mieter aus
- Gesichtsmasken durften wegen Geschwindigkeitsverstößen sichergestellt werden
- Verkehrssicherungspflicht: Auf Mäharbeiten hätte wenigstens hingewiesen werden müssen

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Schmerzensgeld: Keine "taggenaue Berechnung" mehr
- Massenkündigung von Stromverträgen: Verbraucherzentrale Hessen bereitet Musterfeststellungsklage vor
- Schadenersatz: Kommt eine Prothese abhanden, muss das Krankenhaus schnell handeln
- Ein Handyvertrag darf einseitig gekündigt werden

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel 30

- COVID-19-Pandemie: Betriebsschließungsversicherung muss nicht zahlen
- Süßigkeitenpackung: Bei einzeln verpackten Süßigkeiten Stückzahl anzugeben

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.03.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.03. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge März 2022

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für März ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.3.2022.

Corona: Steuerverfahrensrechtliche Hilfsmaßnahmen verlängert

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine nochmalige Verlängerung steuerverfahrensrechtlicher Hilfsmaßnahmen erlassen. Verlängert werden insoweit die Möglichkeit, für bis zum 31.03.2022 fällige oder fällig werdende Steuern im vereinfachten Verfahren eine zinslose Stundung beziehungsweise einen Vollstreckungsaufschub zu beantragen. Dies geht aus einem Schreiben des BMF vom 31.01.2022 hervor.

Das Schreiben ist auf den Seiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei verfügbar.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 31.01.2022, IV A 3 - S 0336/20/10001 :047

Verzinsung: DStV unterbreitet Reformvorschläge

Bis Ende Juli 2022 muss in Bezug auf Steuernachforderungen und -er-

stattungen die neue Regelung zur Vollverzinsung (§§ 233a, 238 Abgabenordnung) für die Verzinsungszeiträume ab 2019 stehen. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) regt eine bürokratiearme Lösung an.

Hintergrund ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Danach hat sich in Folge der Finanzkrise 2008 ein strukturelles Niedrigzinsniveau entwickelt. Insofern sei ein monatlicher Zins von 0,5 Prozent evident realitätsfern, um potenziell erzielbare Liquiditätsvorteile auszugleichen, fasst der DStV den Beschluss des Gerichts vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14) zusammen.

Aus Sicht des DStV sollte die neue Zinsregelung transparent langfristige Zinsentwicklungen abbilden und einer gewissen Kontinuität unterliegen. Vor diesem Hintergrund sprach er sich für ein Anknüpfen der Neuregelung an einen variablen Zinssatz aus. Konkret regte der DStV an, die Verzinsung zugunsten wie zulasten dynamisch an den Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzupassen. Die halbjährliche Aktualisierung des Basiszinssatzes dürfe jedoch aus Gründen der Praxis-tauglichkeit nicht zu einer halbjährlichen Zinsanpassung führen. Vielmehr sollte eine Anpassung nur jahresbezogen erfolgen.

Eine gewisse Beständigkeit und damit Planungssicherheit für die Praxis müsse sein, fährt der DStV fort. Eine Anpassung des Zinssatzes zum Folgejahr sollte aus seiner daher erst dann erfolgen, wenn dessen Änderung zum 1.7. den Korridor von 0,5 Prozentpunkten über- beziehungsweise unterschreitet - verglichen zum jeweils geltenden Zinssatz. Im Fall eines negativen Basiszinssatzes oder eines, der bei null liegt, sollte die Zinshöhe - ohne Berücksichtigung des Korridors - auf null Prozent gedeckelt sein.

Gerade Zinsen im Rahmen von Außenprüfungen belasteten kleine und mittlere Unternehmen mitunter sehr, so der DStV weiter. Steuerpflichtige beziehungsweise ihre Berater könnten die zu erwartende Zahllast spätestens mit der Schlussbesprechung hinreichend bestimmen. Bis die endgültigen Steuerbescheide eintreffen, müssten sie sich jedoch mitunter gedulden - und das, während der Zinslauf weiterlaufe und die Zinslast entsprechend steige. Daher regt der DStV an, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass die von Steuerpflichtigen bereits im Rahmen von Betriebsprüfungen geleisteten Vorauszahlungen den Zinslauf stoppen.

Ungeachtet dessen spricht er sich für eine generelle Begrenzung des Zinslaufs auf vier Jahre aus. Dies könnte die Motivation der Finanzverwaltung erhöhen, die Betriebsprüfungen deutlich näher an die betroffenen Veranlagungszeiträume zu ziehen. Frühere Planungs- und Rechtssicherheit sowie Bürokratieabbau wären die Folge und ein positiver Ne-



benefekt.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 10.02.2022

Säumniszuschläge: Was ist ein pünktlicher Steuerzahler?

Ob eine natürliche oder juristische Person als pünktlicher oder nicht pünktlicher Steuerzahler zu betrachten ist, beurteilt sich nicht anhand einer einzelnen Steuerart, sondern ist in einer Gesamtschau zu prüfen, bei der alle für das Verhältnis zwischen dem Steuerzahler und der Finanz- beziehungsweise Zollverwaltung relevanten Umstände heranzuziehen sind. Säumniszuschläge, die gegenüber einem an sich pünktlichen Steuerzahler erhoben werden, verlieren ihren Zweck als Druckmittel, den Steuerschuldner zur rechtzeitigen Zahlung seiner steuerrechtlichen Verbindlichkeiten anzuhalten, was bereits für sich genommen einen hälftigen Erlass der verwirkten Säumniszuschläge rechtfertigt. Hat die Säumnis des Steuerzahlers keinen oder nur einen geringfügigen Verwaltungsaufwand verursacht, ist auch der weitere, mit der Erhebung von Säumniszuschlägen verfolgte Zweck entfallen mit der Folge, dass als ermessensfehlerfreie Entscheidung allein ein vollständiger Erlass der Säumniszuschläge in Betracht kommt. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Hamburg klar.

Das Urteil betrifft die Überprüfung einer Ermessensentscheidung über den Billigkeitserlass von Säumniszuschlägen. Das beklagte Hauptzollamt hatte den Erlass von Säumniszuschlägen auf Energiesteuer (Fälligkeit am 12.06.2017, Zahlung am 29.06.2017) abgelehnt, weil die Klägerin auch in der Vergangenheit in insgesamt 19 Fällen verspätet, allerdings innerhalb der Schonfrist gezahlt habe und damit kein pünktlicher Steuerzahler sei.

Das Gericht hat diese Entscheidung als rechtswidrig angesehen und den Beklagten verpflichtet, den Billigkeitsantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Es hat zunächst beanstandet, dass die Klägerin bereits deshalb als nicht pünktliche Steuerzahlerin angesehen wurde, weil sie die Energiesteueranmeldungen verspätet abgegeben hatte. Tatsächlich seien auch die anderen Steuerarten wie Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer et cetera in die Betrachtung mit einzubeziehen gewesen.

Im Übrigen seien die Energiesteuerzahlungen lediglich geringfügig - bei 17 Anmeldungen um einen Tag und bei zwei Anmeldungen um zwei Tage - verspätet erfolgt. Des Weiteren hat das FG Hamburg darauf abgestellt, inwieweit die Säumnis zu Verwaltungsaufwand führt, der ebenfalls durch die Verwirkung von Säumniszuschlägen abgegolten werden solle. Verursache die Säumnis im konkreten Fall keinen oder nur geringen Ver-

waltungsaufwand, komme ein vollständiger Erlass der Säumniszuschläge in Betracht. Nach bislang herrschender Auffassung sollen die Säumniszuschläge zur Hälfte Druckmittelcharakter haben, weshalb üblicherweise die Hälfte der verwirkten Säumniszuschläge erlassen werde, wenn mit ihnen kein Druck mehr auf das Zahlungsverhalten ausgeübt werden kann. Die "andere Hälfte" solle zinsähnlichen Charakter haben und den besagten Verwaltungsaufwand abgelden.

Interessant an der Entscheidung des FG Hamburg ist, dass ein vollständiger Erlass in Betracht kommen soll, wenn kein oder nur geringer Verwaltungsaufwand entstanden ist; dessen Höhe im konkreten Einzelfall zu prüfen ist. Der (abstrakt) Zinscharakter spielt danach nicht unbedingt eine Rolle.

Gegen das Urteil wurde die Revision nicht zugelassen, wogegen eine Beschwerde beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VII B 135/21 anhängig ist.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 04.08.2021, 4 K 11/20, nicht rechtskräftig

Unternehmer

Dem Unternehmen zugeordnete Fahrzeuge: Zur Besteuerung der Privatnutzung

In einem aktuellen Schreiben beschäftigt sich das Bundesfinanzministerium (BMF) mit der für die Besteuerung der unternehmensfremden (privaten) Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Elektrofahrzeuges, Hybridelektrofahrzeuges, Elektrofahrrades oder Fahrrades.

Danach ist die unternehmensfremde (private) Nutzung eines dem Unternehmen vollständig zugeordneten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 9a Nr.1 Umsatzsteuergesetz (UStG) als unentgeltliche Wertabgabe der Besteuerung zu unterwerfen. Der Begriff Fahrzeug sei dabei gleichzusetzen mit dem Begriff Kraftfahrzeug und umfasst damit auch Elektrofahrräder, die einer Kennzeichen-, Versicherungs- oder Führerscheinpflicht unterliegen. Dabei könne - neben anderen Methoden zur Wertermittlung - von den für ertragsteuerliche Zwecke nach der so genannten Ein-Prozent-Regelung (§ 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz - EStG) ermittelten Beträgen ausgegangen werden.

Für Zwecke der Einkommensteuer werde bei Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen bei einer Anschaffung nach dem 31.12.2018 nach § 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 5 EStG unter bestimmten Voraussetzungen der Bruttolistenpreis gemindert, insbesondere nur zur Hälfte oder nur zu einem Viertel angesetzt. Es handele sich hierbei um eine ertragsteuerliche Regelung zur Steigerung der Elektromobilität und zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes. Die Umsatzbesteuerung der Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes für unternehmensfremde Zwecke bemisst sich laut BMF grundsätzlich nach den durch die (private) Verwendung entstandenen Ausgaben des Steuerpflichtigen, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Bei der Ermittlung dieser Ausgaben sei eine Pauschalierung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die "Pauschalierung in angemessenem Verhältnis zum Umfang der privaten Nutzung steht" und damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt.

Da der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung eines Elektro- oder Hybrid-elektrofahrzeuges dem Unternehmer unter den übrigen Voraussetzungen in voller Höhe zusteht, würde eine Übernahme der ertragsteuerlichen Regelungen über die zulässige Pauschalierung nach der so genannten Ein-Prozent-Regelung hinaus aus umsatzsteuerlicher Sicht zu einer Begünstigung des Unternehmers führen, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Sie sei daher nicht zu übernehmen.

Für die unternehmensfremde (private) Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Fahrrades gilt laut BMF Folgendes: Der Begriff Fahrrad umfasse dabei auch Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Fahr-

rad (keine Kennzeichen-, Versicherungs- oder Führerscheinpflicht) einzuordnen sind. Auch die unternehmensfremde (private) Nutzung eines dem Unternehmen vollständig zugeordneten Fahrrades sei unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 9a Nr. 1 UStG als unentgeltliche Wertabgabe der Besteuerung zu unterwerfen. Der Unternehmer könne die Bemessungsgrundlage für die Umsatzbesteuerung der unternehmensfremden Nutzung aus Vereinfachungsgründen hilfsweise nach der so genannten Ein-Prozent-Regelung für Kraftfahrzeuge berechnen oder eine andere umsatzsteuerrechtlich zulässige Methode wählen.

Die Fahrtenbuchmethode sei für ein Fahrrad nicht geeignet, da eine objektive Überprüfung anhand eines Tachometers nicht möglich ist. Überlässt der Unternehmer (Arbeitgeber) seinem Personal (Arbeitnehmer) ein (Elektro-) Fahrrad auch zur privaten Nutzung, sei dies regelmäßig eine entgeltliche Leistung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 UStG (Arbeitsleistung gegen Fahrradgestellung). Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage erfolge nach § 10 Absatz 2 Satz 2 UStG. Grundsätzlich könne auch hier aus Vereinfachungsgründen die Bemessungsgrundlage hilfsweise nach der so genannten Ein-Prozent-Regelung für Fahrräder berechnet werden. Falls der anzusetzende Wert des Fahrrades weniger als 500 Euro beträgt, werde es nicht beanstandet, wenn abweichend von dem Vorstehenden von keiner entgeltlichen Überlassung des Fahrrades ausgegangen wird. In diesen Fällen sei keine Umsatzbesteuerung der Leistung an den Arbeitnehmer erforderlich.

Das vollständige Schreiben des BMF steht auf den Seiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei zur Verfügung.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 07.02.2022, III C 2 - S 7300/19/10004 :001

Bewirtungskosten: Kostenlose Getränke und Snacks dürfen nicht voll abgezogen werden

Stellt der Betreiber von Spielhallen den Besuchern kostenlose Getränke und Snacks zur Verfügung, so liegt darin eine Bewirtung aus geschäftlichem Anlass, deren Kosten nur zu 70 Prozent den Gewinn mindern dürfen.

In dem konkreten Fall vor dem Finanzgericht Köln ging es um rund 30.000 Euro, die dem Betreiber jährlich für Getränke, Pizzecken, Kuchen und Baguette anfallen. Die Speisen und Getränke gibt er in seinen Spielhallen aus, damit sich die Gäste wohlfühlen und länger bleiben.

Diese Kosten darf er nicht vollständig vom Gewinn abziehen. Das Finanzamt darf die Gewinne erhöhen (hier um 30 %). Es handele sich nicht le-



diglich um Aufmerksamkeiten wie zum Beispiel ein Besprechungskaffee, sondern um echte Bewirtungskosten, die zu einem eingeschränkten Betriebsausgabenabzug führen. Es komme nicht darauf an, ob die Beköstigung im Vordergrund stehe.

FG Köln, 10 K 2648/20 vom 29.04.2021

Abzinsungssatz von 5,5 Prozent für unverzinsliche Darlehensverbindlichkeiten ist verfassungsgemäß

Gegen den Abzinsungssatz von 5,5 Prozent für unverzinsliche Darlehensverbindlichkeiten bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Dies geht aus einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster hervor.

Der Kläger betreibt einen Autohandel. In seiner auf den Schluss des Streitjahres 2016 erstellten Bilanz wies er zwei Darlehensverbindlichkeiten, die bereits seit circa 20 Jahren bestanden, zum Nennwert aus. Im Rahmen einer Betriebsprüfung gelangte das Finanzamt zu der Erkenntnis, dass es sich hierbei um unverzinsliche Darlehen mit unbestimmter Laufzeit handele, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit einem Rechnungszinsfuß von 5,5 Prozent abzuzinsen und entsprechend niedriger zu bewerten seien. Den Differenzbetrag erfasste es gewinnerhöhend.

Hiergegen wandte der Kläger ein, dass der Zinssatz von 5,5 Prozent wegen der seit mehreren Jahren andauernden Nullzinsphase verfassungswidrig sei.

Das FG Münster hat die Klage abgewiesen. Die verfassungsrechtlichen Bedenken des Klägers im Hinblick auf den Zinssatz hat das Gericht nicht geteilt. Das Gebot der Abzinsung von Verbindlichkeiten beruhe auf der sachgerechten typisierenden Vorstellung, dass eine erst in der Zukunft zu erfüllende Verpflichtung den Schuldner weniger belaste als eine sofortige Leistungspflicht. Dieser Minderaufwand werde kapitalisiert und als Ertrag vorweggenommen, während gegenläufig aufgrund der sich stetig verkürzenden Restlaufzeit ein Aufzinsungsaufwand entstehe, bis der Rückzahlungszeitpunkt erreicht sei. Die Abzinsung bewirke daher im Ergebnis lediglich eine temporäre Gewinnverschiebung. Eine solche temporäre Gewinnverschiebung sei verfassungsrechtlich am Maßstab der Willkürkontrolle zu beurteilen.

Für das Streitjahr 2016 sei der Rechnungszinssatz von 5,5 Prozent nicht verfassungsrechtlich willkürlich gewählt worden. In diesem Jahr habe der Fremdkapitalmarktzinssatz in unterschiedlichen Konstellationen noch 2,45 Prozent bis 3,71 Prozent betragen. Darüber hinaus seien im Einzelfall vorliegende weitere Faktoren wie Bonität des Schuldners und

fehlende Besicherung des Darlehens einzubeziehen.

Die bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Zinssatzhöhe nach § 238 Abgabenordnung seien nicht auf den Abzinsungssatz nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG übertragbar, weil dieser nicht den Nutzungsvorteil für die Überlassung von Kapital abschöpfen solle, sondern eine interne Rechengröße für die Bewertung einer unverzinslichen Verbindlichkeit darstelle. Schließlich ließe sich die Abzinsung durch entsprechende Gestaltungen vermeiden, etwa durch "Kettendarlehen", die für weniger als zwölf Monate gewährt und immer wieder verlängert werden oder durch Vereinbarung eines Zinssatzes knapp über null Prozent.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 22.07.2021, 10 K 1707/20 E/G, nicht rechtskräftig

Kapital-anleger

Anleger von Wirecard haben keinen Schadenersatzanspruch gegen die BaFin

Anleger von Wirecard-Aktien können von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) keinen Schadenersatz verlangen. Dies hat die für Amtshaftungen zuständige 4. Zivilkammer des Landgerichts (LG) Frankfurt am Main in vier Verfahren entschieden und die Klagen der Anleger abgewiesen.

Die Kläger hatten sich vor dem so genannten Wirecard-Skandal als Aktionäre an der Wirecard-AG beteiligt. Infolge der Insolvenz des Unternehmens im Juni 2020 erlitten sie erhebliche Verluste. Die Kläger haben nun von der BaFin Schadenersatz in unterschiedlicher Höhe von rund 3.000 Euro bis rund 60.000 Euro verlangt. Sie meinen, die beklagte BaFin habe die Marktmanipulationen von Wirecard nicht verhindert und die Öffentlichkeit nicht ausreichend informiert. Hinweisen auf Gesetzesverstöße der Wirecard AG sei die Behörde nicht ausreichend nachgegangen.

Die Richter der Amtshaftungskammer des LG führen aus, dass im Wirecard-Skandal keine Schadenersatzsprüche von Anlegern gegen die BaFin bestehen. Nach den ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften nehme die BaFin ihre Aufgaben und Befugnisse ausschließlich im öffentlichen Interesse wahr, nicht aber im Interesse einzelner Anleger. Eine etwaige Verletzung von Amtspflichten der BaFin könne deswegen nicht zu einer Ersatzpflicht gegenüber einem geschädigten Anleger führen. Es bestehe kein so genannter Drittschutz.

Die Urteile sind nicht rechtskräftig. Sie können mit der Berufung zum Oberlandesgericht Frankfurt am Main angefochten werden.

Landgericht Frankfurt am Main, Urteile vom 19.01.2022, 2-04 O 65/21, 2-04 O 531/20, 2-04 O 561/20, 2-04 O 563/20, nicht rechtskräftig

Erfolg gegen "Greenwashing": Irreführende Werbung für Nachhaltigkeitsfonds untersagt

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat im Kampf gegen so genanntes Greenwashing einen Erfolg erzielt. Wie sie mitteilt, hat das Landgericht (LG) Stuttgart der Commerz Real wegen Irreführung eine Werbung für den klimaVest Impact Fonds (www.klimavest.de) untersagt. Die Verbraucherschützer weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Zulässigkeit von Werbung mit Umweltschutzbegriffen und -zeichen ähnlich wie Gesundheitswerbung grundsätzlich nach strengen Maßstäben zu beurteilen sei.

Im konkreten Fall habe die Fondsgesellschaft mit einer konkreten Auswirkung der Geldanlage in den beworbenen Fonds auf den persönlichen CO2-Fußabdruck geworben. Wegen der Unklarheit von Begriffen wie "umweltfreundlich", "umweltverträglich", "umweltschonend" oder "bio" sei, so das Gericht, eine Irreführungsgefahr besonders groß. Die so beworbenen Produkte seien meist nur in Teilbereichen mehr oder weniger umweltschonender als andere Waren. Unter diesen Umständen bestehe ein gesteigertes Aufklärungsbedürfnis der angesprochenen Verkehrskreise über Bedeutung und Inhalt der verwendeten Begriffe und Zeichen.

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg sieht in dem Urteil nicht nur ein wichtiges und klares Signal an die gesamte Branche, sondern auch an den Gesetzgeber. Es zeige deutlich, dass Nachhaltigkeit eine reine Marketingstrategie ist, solange weder belastbare Methoden zur Wirkungsmessung bestehen noch gesetzliche Definitionen und Kennzeichnungen. Um dem Einhalt zu gebieten, seien aber nicht nur Gerichte gefordert: "Wir brauchen ein gesetzliches Kennzeichnungssystem für nachhaltige Geldanlagen um irreführendes Greenwashing in den Griff zu bekommen", so Niels Nauhauser, Abteilungsleiter Altersvorsorge, Banken, Kredite bei der Verbraucherzentrale. Auch die geplante EU-Taxonomieverordnung leiste der Irreführung weiteren Vorschub statt sie zuverlässig zu beseitigen. Solange die Daten, die den ESG-Ratings zugrunde liegen, auf nicht verifizierbaren Selbstauskünften von Unternehmen beruhen, könnten diese nicht als zuverlässige Informationsquelle gelten.

Zwar habe die Gegenseite nachgebessert. Allerdings habe sie das Verfahren vor dem LG Stuttgart nicht dazu genutzt, in ihrer Werbung maximale Transparenz herzustellen. "Es finden sich nach wie vor zahlreiche Punkte, die Verbraucherinnen und Verbrauchern ein diffuses Bild liefern. Wir werden prüfen, ob weitere rechtliche Schritte notwendig sind", kommentierte Nauhauser weiter.

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, PM vom 01.02.2022 zu Landgericht Stuttgart, Urteil vom 10.01.2022, 36 O 92/21 KfH

Auflösung einer Kapitalgesellschaft: Zur Anerkennung von Verlusten bei Einkünften aus Kapitalvermögen

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hatte über die Anerkennung von Verlusten nach § 17 Absatz 4 Einkommensteuergesetz (EStG) im Zusammenhang mit der Auflösung einer Kapitalgesellschaft zu urteilen. Dabei berücksichtigte es als Auflösungsverlust im Rahmen des § 17 Absatz 4 EStG nur die ursprünglich vom Kläger eingezahlte Stammeinlage.

Der Kläger war mit 50 Prozent am Stammkapital einer, zusammen mit



seinem Bruder gegründeten, GmbH beteiligt. In den ersten Jahren nach Gesellschaftsgründung wurden verschiedene Bankdarlehen der GmbH durch selbstschuldnerische Bürgschaften des Klägers besichert. Nachdem über das Vermögen der GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet worden war, trafen der Kläger und sein Bruder mit den Gläubigern der GmbH diverse Zahlungs- und Verichtsvereinbarungen. Darin verpflichteten sie sich jeweils gesamtschuldnerisch zur Zahlung von Teilbeträgen, wohingegen die Gläubiger auf den Einzug der Restforderung verzichteten.

Der Kläger behandelte seine Zahlungen in erster Linie als nachträgliche Anschaffungskosten auf seine Beteiligung. Dagegen argumentierte das beklagte Finanzamt, dass die Bürgschaften und sonstige Sicherheiten des Klägers bereits vor Eintritt der Krise gestellt worden seien und die späteren Zahlungen infolge der Wertlosigkeit etwaiger Rückgriffsansprüche bei Kriseneintritt wertmäßig nicht mehr in die Verlustberechnung einzustellen seien.

Das FG Düsseldorf hat der Klage teilweise stattgegeben.

Dabei berücksichtigte es als Auflösungsverlust im Rahmen des § 17 Absatz 4 EStG nur die ursprünglich vom Kläger eingezahlte Stammeinlage. Hinsichtlich der weiteren Zahlungen seien zwar die bisherigen Grundsätze zur Berücksichtigung von nachträglichen Anschaffungskosten auf eine wesentliche Beteiligung - entsprechend der vom Bundesfinanzhof getroffenen Vertrauensschutzregelung - weiterhin anwendbar. Allerdings habe das FG nicht feststellen können, inwieweit es sich bei den Bürgschaften um eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfen gehandelt habe.

Daneben hätten die Leistungen des Klägers aufgrund der Zahlungs- und Verichtsvereinbarungen aber jeweils zu (Regress)Forderungen gegen seine GmbH geführt. Deren Ausfall sei als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen. Dabei griff das FG die jüngste Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zum endgültigen Ausfall privater Darlehensforderungen und der diesbezüglich (widerlegbaren) Vermutung einer Einkünfteerzielungsabsicht auf. Schlussendlich greife für die zugesprochenen Verluste aus Kapitalvermögen keine Verlustausgleichs- oder Abzugsbeschränkung, weil der Kläger mit mehr als zehn Prozent an der GmbH beteiligt gewesen sei.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Das Finanzamt hat gegen das Urteil Revision eingelegt, die unter dem Aktenzeichen IX R 2/22 beim BFH anhängig ist.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 11.11.2021, 14 K 2330/19 E, nicht

rechtskräftig

Aktienzuteilung im Rahmen eines US-amerikanischen "Spin-Off" kein steuerpflichtiger Kapitalertrag

Die Aktienzuteilung im Rahmen eines US-amerikanischen "Spin-Off" an private Kleinanleger führt nicht zu einem steuerpflichtigen Kapitalertrag. Laut Bundesfinanzhof (BFH) ist § 20 Absatz 4a Satz 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) auch auf ausländische Vorgänge anwendbar, die bei einer rechtsvergleichenden Betrachtung der Abspaltung nach deutschem Recht entsprechen.

Der BFH entschied, eine steuerneutrale Zuteilung von Aktien nach § 20 Absatz 4a Satz 7 EStG sei auch bei einem US-amerikanischen "Spin-Off" möglich. Voraussetzung sei, dass die "wesentlichen Strukturmerkmale" einer Abspaltung im Sinne des § 123 Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes erfüllt seien. Die Kapitalverkehrsfreiheit gebiete eine Erstreckung des § 20 Absatz 4a Satz 7 EStG auf ausländische Vorgänge. Rechtsfolge der Anwendung des § 20 Absatz 4a Satz 7 EStG sei, dass die Einbuchung der aufgrund des "Spin-Off" erhaltenen Aktien im Depot des Klägers nicht zu einem steuerpflichtigen Kapitalertrag führe. Erst im Zeitpunkt einer späteren Veräußerung der Aktien der HPE beziehungsweise HPI seien etwaige Veräußerungsgewinne zu versteuern.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 01.07.2021, VIII R 9/19

Immobilien- besitzer

Eine Solaranlage darf auch ohne Zustimmung des Vermieters installiert werden

Auch wenn ein Vermieter dagegen ist, dass sich der Mieter eine Solaranlage auf den Balkon installiert, muss der die Anlage nicht wieder entfernen, wenn er sie ohne Zustimmung des Eigentümers aufgebaut hat.

Das gelte jedenfalls dann, wenn die Anlage an sich baurechtlich zulässig ist, keine optische Störung vorliegt, sie wieder leicht zurückzubauen und von einem Fachmann installiert worden ist.

Denn Mieter können grundsätzlich die Genehmigung zum Betrieb der Anlage verlangen, weil sie bezüglich der politisch gewollten Energiewende hin zu erneuerbaren Energien mit Vorteilen verbunden ist. Ohne triftigen Grund jedenfalls darf ein Vermieter den Einbau nicht ablehnen.

AmG Stuttgart, 37 C 2283/20

Mieterhöhung: Keller dürfen als Wohnraum mitzählen

Mietvertraglich darf auch ein unterdurchschnittlich beleuchteter Keller als Wohnfläche vereinbart werden. Das gelte auch dann, wenn diese Fläche nach der Berechnungsverordnung eigentlich nicht voll zur Wohnfläche zähle.

Sind die Kellerräume aber tatsächlich bewohnt und gab es von Seiten der Behörden keine Einwände, so liege kein "Mangel" vor.

Im konkreten Fall ging es um eine vermietete Wohnung, für die im Mietvertrag stand, dass Zimmer sowohl im Erd- und Untergeschoss als auch im Keller zur Wohnnutzung überlassen werden. Die Fläche wurde mit "ca. 180 Quadratmetern" angegeben.

Als der Vermieter eine Mieterhöhung basierend auf 177 Quadratmetern ankündigte, stimmt der Mieter nicht zu, weil die Fläche in Wahrheit nur 144,50 Quadratmeter betrage. Musste er aber. Ist im Mietvertrag vereinbart, dass die Räume im Keller zu Wohnzwecken vermietet werden, so zählt die Fläche mit.

BGH, VIII ZR 26/20

Eigentumswohnung: Wer eigenmächtig vorstreckt, muss sich strecken, um ans Geld zu kommen

Begleicht ein Wohnungseigentümer Verbindlichkeiten für die Woh-

nungseigentümergeinschaft (WEG) "auf eigene Rechnung", damit eine ordnungsgemäße Verwaltung gewährleistet ist, so kann er nicht gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern durchsetzen, ihm die Kosten zu ersetzen. Das kann er nur gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft.

In dem konkreten Fall ging es um eine Zwei-Parteien-WEG, in der Kopfstimmrecht bestand und bei der es einen Verwalter nicht gab. Eine Eigentümerin, die die Zahlungen (unter anderem für Heizöl, Versicherung und Reparaturen) eigenmächtig geleistet hatte, verlangte die Hälfte von der Miteigentümerin der zweiten Wohneinheit erstattet - vergeblich. Nur gegenüber der Gemeinschaft könne Ersatz der Aufwendungen verlangt werden.

BGH, V ZR 254/19

Mietpreisbremse: Mieterpaar aus München erhält Geld zurück

Ein Ehepaar, das Ende 2019 für 1.171 Euro monatlich eine Drei-Zimmer-Wohnung in München angemietet hatte, hat unter Verweis auf die Mietpreisbremse erreicht, dass es künftig nur noch 896,25 Euro zahlen muss. Außerdem hat das Amtsgericht (AG) München die Vermieter aus dem Landkreis Starnberg dazu verurteilt, ihren beiden Mietern 3.295,44 Euro überbezahlten Mietzins zurückzuzahlen.

Die 69 Quadratmeter große Wohnung befindet sich im Münchener Stadtteil Neuhausen-Nymphenburg in einem Anfang des 20. Jahrhunderts erbauten Wohnblock. Sie verfügt über ein modernisiertes Bad und einen Parkettboden. Einen Balkon oder eine Terrasse gibt es nicht. Als Miete wurde im Mietvertrag 1.171 Euro vereinbart, zuzüglich Abschlagszahlungen für Heizung, Warmwasser und Betriebskosten in Höhe von insgesamt 130 Euro.

Die Kläger meinen, die vereinbarte Miete liege erheblich über dem Mietspiegel der Stadt München und daher gegen die so genannte Mietpreisbremse verstoße. Sie forderten die beklagten Vermieter daher mehrfach dazu auf, die Miete zu verringern und überbezahlte Miete zu erstatten.

Die Beklagten hielten die Miete für angemessen. Der Vermieter habe bereits 2016 einen Vertrag mit einer Kaltmiete von 1.105 Euro unterzeichnet. Der Münchener Mietspiegel habe "nichts mit der Realität der Münchener Mieten zu tun". Dies zeige sich auch in den Unterschieden zwischen den Preisen im Mietspiegel und im Wohnungsmarktbarometer der Landeshauptstadt München.



Das AG München entschied zugunsten der Mieter. Die mietvertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien über den Mietzins von 1.171 Euro erweise sich in Höhe von 274,62 Euro als unwirksam. Die streitgegenständliche Wohnung befinde sich in einem Verordnungsgebiet nach § 556d Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die zu Beginn des Mietverhältnisses vereinbarte Miete dürfe daher die ortsübliche Vergleichsmiete um höchstens zehn Prozent übersteigen. Die durchschnittliche ortsübliche Miete nach dem Mietspiegel für München 2019 liege bei 11,81 Euro pro Quadratmeter.

Das Gericht verdeutlichte, dass die Angaben im Mietspiegel nicht pauschal übernommen werden könnten, sondern immer im Einzelfall der Zustand des konkreten Mietobjekts zur Ermittlung der ortsüblichen Miete beurteilt werden muss. Bei der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete mittels des Mietspiegels sei zwar zu beachten, dass diese kein feststehender Betrag ist, sondern sich in einem Spannenbereich mit oberer und unterer Grenze bewegt. Für vollständig identische Wohnungen würden nicht identische Mietpreise vereinbart. Neben objektiven Kriterien spielten bei der Mietpreisvereinbarung auch subjektive Gesichtspunkte, wie zum Beispiel besonderes Verhandlungsgeschick, eine Rolle. Darüber hinaus unterschieden sich die vereinbarten Mieten für identische Wohnungen auch nach der Dauer des jeweiligen Mietverhältnisses. Aus diesem Grund bewege sich die ortsübliche Vergleichsmiete immer in einem Spannenbereich.

Darüber hinaus legte das Gericht fest, dass auch die in der Zukunft zu zahlende Miete verringert werden muss. Als vollständig unterlegene Partei müssen die Vermieter nun neben den Verfahrenskosten auch die Anwaltskosten der Kläger zu tragen.

Die Berufung gegen das Urteil verwarf das Landgericht München I mit Beschluss vom 23.12.2021 (14 S 10254/21).

Amtsgericht München, Urteil vom 23.06.2021, 453 C 22593/20, rechtskräftig

Eigentumswohnung: Auch in Pandemie-Zeiten müssen alle teilnehmen können

Zu einer Wohnungseigentümerversammlung müssen alle Eigentümer Zugang haben. Das gilt auch in Zeiten von Corona.

Es ist unzulässig, bestimmte Eigentümer aufzufordern, der Versammlung fernzubleiben. Werden auf einer solchen Versammlung Beschlüsse gefasst, so sind diese rechtsfehlerhaft.

In dem konkreten Fall hatten der Beirat und die Verwaltung einer Wohnungseigentümergeinschaft entschieden, die Teilnahme an der Eigentümerversammlung wegen Corona einzuschränken und forderte Eigentümer, denen lediglich Garagen gehörten, auf, nicht zu der Versammlung zu erscheinen.

Das war rechtswidrig und die Beschlüsse wurden nichtig. Ein Ausschluss von Eigentümern stelle einen unzulässigen Eingriff in den Kernbereich des Eigentums dar. Die Verwaltung hätte einen größeren Raum nehmen oder die neue Option der Teilnahme auf dem elektronischen Weg nutzen können.

AmG Hannover, 407 C 383/21

Eigentumswohnung: Pauschale jährliche Honorarerhöhung für den Verwalter ist unwirksam

In einem Verwaltervertrag für eine Wohnungseigentümergeinschaft darf eine pauschale jährliche Erhöhung der Vergütung (hier um 4%) nicht vorgesehen sein.

Eine solche Klausel sei unwirksam, so das Landgericht Frankfurt am Main. Das gelte jedenfalls dann, wenn die Wohnungseigentümergeinschaft "auch aus Verbrauchern besteht", so dass der Verwaltervertrag als Verbrauchervertrag angesehen werden müsse. Es liege eine unzulässige Preisklausel vor, da eine pauschale Preiserhöhung geregelt ist, ohne dass sichergestellt wird, dass im gleichen Umfang auch Preissteigerungen beim Verwalter eintreten.

LG Frankfurt am Main, 2-13 S 35/20

Angestellte

Betriebliche Altersversorgung: Auslegung einer Versorgungsordnung

Eine Versorgungsregelung in einer Betriebsvereinbarung, wonach eine Witwen-/Witwerrente entfällt, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Ablebens des Anwärters geschieden ist oder wenn sie erst nach Beginn der Altersrentenzahlung geschlossen wurde, schließt eine Witwen-/Witwerrente nicht aus, wenn die Ehe zwar nach dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, aber vor dem Beginn des Altersrentenbezugs geschlossen wurde.

Die Klägerin war mit einem ehemaligen Arbeitnehmer der Beklagten verheiratet. Die Ehe wurde nach seinem vorzeitigen Ausscheiden mit einer gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft bei der Beklagten, aber vor dem Bezug einer Altersrente geschlossen. Bei der Beklagten gilt eine Betriebsvereinbarung, die eine Witwen-/Witwerrente vorsieht. Diese entfällt danach, wenn "die Ehe zum Zeitpunkt des Ablebens des Anwärters geschieden ist" oder wenn sie "erst nach Beginn der Altersrentenzahlung geschlossen wurde". Die Beklagte meint, eine Witwenrente sei darüber hinaus ausgeschlossen, wenn die Ehe nach vorzeitigem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, aber vor dem Beginn der Altersrentenzahlung eingegangen wurde. Sie verweigert daher die Zahlung einer Witwenrente an die Klägerin. Das Arbeitsgericht hat der Klage im Grundsatz stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie auf die Berufung der Beklagten insgesamt abgewiesen.

Die Revision der Klägerin hatte vor dem BAG im Wesentlichen Erfolg. Die Klägerin habe Anspruch auf eine Witwenrente. Versorgungsregelungen, die eine Hinterbliebenenversorgung ausschließen oder beschränken sollen, seien hinreichend klar zu fassen. Enthalten die Versorgungsbestimmungen ausdrückliche Ausschlussstatbestände, nicht jedoch für den Fall, dass die Ehe nach dem vorzeitigen Ausscheiden, aber vor dem Beginn der Altersrentenzahlung geschlossen wurde, könne insoweit kein Abschluss angenommen werden. Aus der gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft folgten dann nach dem Ableben des unmittelbar versorgungsberechtigten Arbeitnehmers Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 02.12.2021, 3 AZR 212/21

Unbefugte Kenntnisnahme und Weitergabe fremder Daten rechtfertigt fristlose Kündigung

Liest eine Arbeitnehmerin, die im Rahmen ihrer Buchhaltungsaufgaben Zugriff auf den PC und das E-Mail-Konto ihres Arbeitgebers hat, unbefugt eine an ihren Vorgesetzten gerichtete E-Mail und fertigt von dem

Anhang einer offensichtlich privaten E-Mail eine Kopie an, die sie an eine dritte Person weitergibt, so rechtfertigt dies eine fristlose Kündigung. Dies hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschieden.

Die Klägerin ist bei der Arbeitgeberin, einer evangelischen Kirchengemeinde, seit 23 Jahren als Verwaltungsmitarbeiterin beschäftigt. Soweit für ihre Buchhaltungsaufgaben erforderlich, hatte sie Zugriff auf den Dienstcomputer des Pastors. In diesem Dienstcomputer nahm die Klägerin eine E-Mail zur Kenntnis, die den Pastor auf ein gegen ihn gerichtetes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts sexueller Übergriffe auf eine im Kirchenasyl der Gemeinde lebende Frau hinwies. Im E-Mail-Konto fand sie als Anhang einer privaten E-Mail einen Chatverlauf zwischen dem Pastor und der betroffenen Frau, den sie auf einem USB-Stick speicherte und eine Woche später anonym an eine ehrenamtliche Mitarbeiterin der Gemeinde weiterleitete. Die Klägerin gab an, sie habe die im Kirchenasyl lebende Frau schützen und Beweise sichern wollen. Nach Bekanntwerden der Vorkommnisse kündigte die Kirchengemeinde das Arbeitsverhältnis fristlos.

Erstinstanzlich hatte die Klägerin mit ihrer Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht Aachen Erfolg. Dieses erkannte in ihrem Verhalten zwar einen an sich wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung, hielt diese jedoch aufgrund des langen und bisher unbelastet verlaufenen Arbeitsverhältnisses und mangels Wiederholungsgefahr für unverhältnismäßig.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung der Kirchengemeinde hatte Erfolg. Das LAG Köln sah das für die Aufgaben der Klägerin notwendige Vertrauensverhältnis als unwiederbringlich zerstört an. In der unbefugten Kenntnisnahme und Weitergabe fremder Daten lag für das Gericht auch wegen der damit einhergehenden Verletzung von Persönlichkeitsrechten ein schwerwiegender Verstoß gegen die arbeitsvertragliche Rücksichtnahmepflicht.

Dieser sei auch nicht durch die von der Klägerin vorgetragene Beweggründe, die im Kirchenasyl lebende Frau schützen und Beweise sichern zu wollen, gerechtfertigt gewesen. Denn mit ihrer Vorgehensweise habe die Klägerin keines der angegebenen Ziele erreichen können.

Angesichts der Schwere der Pflichtverletzung überwiege das Lösungsinteresse der Gemeinde das Beschäftigungsinteresse der Klägerin deutlich, so das LAG. Selbst die erstmalige Hinnahme dieser Pflichtverletzung sei der Gemeinde nach objektiven Maßstäben unzumutbar und damit offensichtlich - auch für die Klägerin erkennbar - ausgeschlossen.

Das LAG hat die Revision nicht zugelassen.



Landesarbeitsgericht Köln, Urteil vom 02.11.2021, 8 Ca 3432/20, 4 Sa 290/21

Kündigung: Wer vier Tage in Folge "uneinsichtig" verpennt, kann ganz zu Hause bleiben

Eine Arbeitnehmerin, die an vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen (teilweise erheblich) zur spät zur Arbeit erscheint und dabei auch kein Unrechtsbewusstsein an den Tag legt, muss eine (ordentliche) Kündigung hinnehmen. Es bedarf keiner vorherigen Abmahnung.

In dem konkreten Fall ging es um eine Service-Angestellte in einer Poststelle, die die Verspätungen (unter anderem) damit begründete, dass sie an Schlafmangel leide.

Ihre Aussage, die Verspätungen seien "nicht so schlimm" und es führe "nicht zu betrieblichen Störungen, wenn die Post einmal liegen bleibt", bestätigten die fehlende Einsicht. Sie habe ihre Verpflichtung zum pünktlichen Arbeitsantritt verletzt.

LAG Schleswig-Holstein, 1 Sa 70 öD/21

Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn: Neues aus dem Bundesfinanzministerium

In § 8 Absatz 4 Einkommensteuergesetz (EStG) wird seit 2020 definiert, was unter einer Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu verstehen ist.

Wie der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt aktuell mitteilt, gilt danach Folgendes:

"(4) 1Im Sinne dieses Gesetzes werden Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,

der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,

die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und

bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

2Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ist von einer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistung auch dann auszugehen, wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder auf Grund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage (wie Einzelvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag, Gesetz) einen Anspruch auf diese hat."

Bis zum Veranlagungszeitraum 2019 habe eine gesetzliche Definition des Begriffs der "Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" gefehlt, so der Steuerberaterverband.

Zu der bis einschließlich 2019 geltenden Rechtslage habe der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistung selbst dann vorliegt, wenn der bisherige Arbeitslohn in arbeitsrechtlich zulässigerweise reduziert und als Ausgleich hierfür sodann eine steuerbegünstigte Leistung erbracht wird (Urteil vom 01.08.2019, VI R 32/18). Trotz der Veröffentlichung der günstigen BFH-Rechtsprechung im BStBl habe die Finanzverwaltung diese bislang nur auf die entschiedenen Einzelfälle angewendet (Schreiben des Bundesfinanzministeriums - BMF - vom 05.02.2020, BStBl I 2020, 222). Mittlerweile habe die Finanzverwaltung ihre einschränkende Auffassung aufgegeben und die unliebsame Rechtsprechung in allen noch offenen Fällen anerkannt (BMF-Schreiben vom 05.01.2022, BStBl I 2022, 61). Der bisherige Nichtanwendungserlass sei aufgehoben worden, so der Steuerberaterverband.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 15.02.2022

Familie und Kinder

Psychische Belastungen wegen Quarantäne: Kein Schmerzensgeld für Kindergartenkind

Eine häusliche Quarantäne kann zu psychischen Belastungen führen. Das Landgericht (LG) Köln hat die Zahlung von Schmerzensgeld für ein Kindergartenkind jedoch abgelehnt, weil das Gesundheitsamt Köln bei Erlass der Quarantäneanordnung alles richtig gemacht habe.

Die Klägerin ist drei Jahre alt und besucht einen Kindergarten der Stadt Köln. Wegen eines positiv getesteten anderen Kindergartenkindes in derselben Gruppe ordnete das Gesundheitsamt Köln mit Wirkung vom 10.03.2021 eine häusliche Quarantäne bis zum 22.03.2021 an. Eine Verkürzung dieser Zeit durch einen negativen Test war nicht möglich.

Die Klägerin, im Prozess durch ihre Eltern vertreten, behauptet, durch die angeordnete Quarantäne psychische Schäden erlitten zu haben. Sie sei während der Isolation immer aggressiver geworden und habe unter Schlafstörungen gelitten. Es bestehe der Verdacht einer posttraumatischen Belastungsstörung. Sie macht daher 3.000 Euro Schmerzensgeld geltend.

Die Stadt Köln lehnt diesen Anspruch mit der Begründung ab, das Gesundheitsamt habe ermessensfehlerfrei die Quarantänemaßnahme angeordnet. Die Anordnung sei angesichts der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI), an die sie sich gehalten habe, rechtmäßig gewesen.

Das LG sah die Klage als unbegründet an. Es fehle schon an einer Amtspflichtverletzung. Selbst wenn eine solche vorgelegen hätte, hätte die Stadt jedoch auch nicht schuldhaft gehandelt. Eine Amtspflichtverletzung scheide aus, da die Quarantäneanordnung vom 11.03.2021 auf einer gesetzmäßigen Ermächtigungsgrundlage beruhe, die Voraussetzungen für ihren Erlass vorgelegen hätten und keine Ermessensfehler ersichtlich seien.

Ermächtigungsgrundlage für die Quarantäneanordnung sei § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gewesen. Danach könne die zuständige Behörde anordnen, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise - und hierzu gehöre die eigene Wohnung - abgesondert werden. Die Klägerin sei zu Recht als Ansteckungsverdächtige eingestuft worden, da der Verdacht bestanden habe, dass sie sich am 08.03.2021 bei einem Kind in ihrer Gruppe mit Covid-19 angesteckt haben könnte.

Die Einstufung der Indexperson sei aufgrund der Meldung des Labors

durch den Nachweis des Virus aufgrund eines PCR-Testes erfolgt. Ein PCR-Test sei auch hinreichend zuverlässig, betont das LG Köln. Eine möglicherweise falsche Handhabung des PCR-Tests im Labor sei jedenfalls nicht der Beklagten anzulasten. Die Klägerin sei auch eine so genannte enge Kontaktperson der infizierten Person gewesen, da in der Gruppe eine beengte Raumsituation beziehungsweise eine schwer zu überblickende Kontaktsituation vorgelegen habe.

Die Beklagte habe sich bei der Anordnung der Quarantäne auch an die Richtlinien des RKI gehalten. Da die häusliche Absonderung gemäß § 30 IfSG die Freiwilligkeit des Betroffenen voraussetze, begründe dies mangels psychischer Zwangswirkung auch keinen Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Bewegungsfreiheit. Daher liege kein Verstoß gegen den Richtervorbehalt aus Artikel 104 Absatz 2 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 S. 2 GG vor.

Ein Freitesten der Klägerin nach zehn Tagen sei nicht möglich gewesen, da dies bei so genannten engen Kontaktpersonen aufgrund § 5 Absatz 2 Quarantäneanordnung Nordrhein-Westfalen ausgeschlossen gewesen sei.

Die Stadt Köln habe die Quarantäneanordnung auch ermessensfehlerfrei getroffen. Unter Berücksichtigung der potentiellen Infektionsgefahr sei bei einem begrenzten Zeitraum die Beschränkung, in der gewohnten Umgebung mit seinen Eltern als Vertrauensperson zwei Wochen nicht nach draußen zu dürfen und keine Besucher zu empfangen, schwerwiegend, aber noch angemessen. Da sich die Stadt Köln an die maßgeblichen und seinerzeit aktuellen Vorgaben des RKI gehalten habe, treffe sie auch kein Verschulden, selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die Maßnahme nicht rechtmäßig gewesen wäre.

Ein Anspruch sei zudem ausgeschlossen, so das LG, weil die Klägerin nicht zeitnah mit den Mitteln des einstweiligen Rechtsschutzes gegen den Quarantänebescheid vorgegangen ist.

Landgericht Köln, Entscheidung vom 26.10.2021, 5 O 117/21, nicht rechtskräftig

Gleichgeschlechtliches Ehepaar kann Kosten für Leihmutter nicht als außergewöhnliche Belastungen geltend machen

Aufwendungen eines aus zwei Männern bestehenden Ehepaares für eine in den USA durchgeführte Leihmutterschaft führen nicht zu außergewöhnlichen Belastungen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die vom FG zugelassene Revi-



sion ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 29/21 anhängig.

Die Kläger, zwei miteinander verheiratete Männer, nahmen die Dienste einer in Kalifornien lebenden Leihmutter in Anspruch. Diese wurde dort in einer Leihmutterklinik künstlich befruchtet, wobei die Eizelle von einer anderen Frau und die Samenzellen von einem der Kläger stammten. Das hieraus entstandene Kind lebt seit seiner Geburt bei den Klägern in Deutschland. Diese machten die im Zusammenhang mit der Leihmutter-schaft angefallenen Aufwendungen (Agentur-, Reise-, Beratungs- und Untersuchungskosten sowie Kosten für Nahrungsergänzungsmittel zur Steigerung der Fertilität) in Höhe von circa 13.000 Euro als außergewöhnliche Belastungen geltend. Dies lehnte das Finanzamt ab, weil eine Leihmutter-schaft nach dem Embryonenschutzgesetz (ESchG) in Deutschland verboten sei.

Zur Begründung ihrer hiergegen erhobenen Klage führten die Kläger aus, dass ihre ungewollte Kinderlosigkeit, die sich aus der biologischen Sachgesetzmäßigkeit der männlich gleichgeschlechtlichen Beziehung ergebe, von der WHO als Krankheit anerkannt sei. Aus der Hierdurch entstandenen schweren Belastung habe sich bei mindestens einem der Kläger eine psychische Erkrankung ergeben. Die Regelungen im Bundesstaat Kalifornien folgten höchsten ethischen Ansprüchen, was den Klägern sehr wichtig gewesen sei. Es sei nicht gerechtfertigt, die Anerkennung der Aufwendungen unter Verweis auf das ESchG zu versagen, da dessen Vorschriften in der Wissenschaft umstritten und veraltet seien. Es sei weder nachgewiesen, dass das Kindeswohl gefährdet sei, noch dass Leihmütter per se ausgebeutet würden. Das ESchG sei insoweit nicht verfassungsgemäß.

Dem ist das Gericht nicht gefolgt und hat die Klage abgewiesen. Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung, welche aufgrund der Empfängnisunfähigkeit einer Frau oder der Zeugungsunfähigkeit eines Mannes vorgenommen wird, seien als Krankheitskosten und damit als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen. Erforderlich sei hierbei, dass die künstliche Befruchtung in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sowie mit den Richtlinien der Berufsordnungen für Ärzte vorgenommen werde.

Von der Rechtsprechung anerkannt worden seien derartige Aufwendungen unabhängig davon, ob die künstlich befruchtete Frau in einer gemischt- oder gleichgeschlechtlichen oder in gar keiner Beziehung lebe. Vor diesem Hintergrund sei nicht von vornherein auszuschließen, dass sich die Rechtsprechung weiterhin dahin entwickle, dass auch zwei Ehemänner Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung geltend machen können, wenn bei einem der Partner Symptome einer psychischen

Erkrankung eingetreten seien.

Im Streitfall scheitere die Abziehbarkeit allerdings daran, dass die Behandlung nicht nach den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts vorgenommen worden sei. Nach dem ESchG seien eine künstliche Befruchtung mit der Eizelle einer anderen Frau und ein Leihmutter-schaftsverhältnis in Deutschland nicht erlaubt.

Die Regelungen des ESchG seien auch verfassungsgemäß. Der Gesetzgeber hätte die Fragen der Eizellenspende und der Leihmutter-schaft zwar möglicherweise auch anders regeln können, habe sich aber innerhalb seines Gestaltungsspielraums bewegt. Er habe mit den Regelungen den Zweck verfolgt, die sich möglicherweise aus einer "gespaltenen Mutter-schaft" beziehungsweise eine Ersatzmutter-schaft ergebenden potentiellen Konfliktsituationen für die seelische Entwicklung des Kindes zu vermeiden. Hierbei handele es sich trotz bestehender Kritik in der Wissenschaft um jedenfalls vertretbare Erwägungen. Zu berücksichtigen sei dabei auch, dass die psychischen Folgen für Leihmütter und Wunscherlern bislang wenig untersucht worden seien. Ein etwaiger Eingriff in das Recht der Kläger auf "reproduktive Autonomie", das teilweise aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, dem Schutz der Familie oder der allgemeinen Handlungsfreiheit hergeleitet werde, sei daher verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz liege nicht vor, weil das Verbot der Leihmutter-schaft nicht nur gleichgeschlechtliche Partnerschaften von Männern, sondern auch heterosexuelle Beziehungen betreffe.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 07.10.2021, 10 K 3172/19 E

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Weg anlässlich Wartung eines "Jobrades" kann unfallversichert sein

Ein Beschäftigter ist unfallversichert, wenn er ein Fahrrad, das sein Arbeitgeber für ihn im "JobRad-Modell" geleast hat, außerhalb seiner eigentlichen Arbeitszeit, aber in Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung und mit bestimmten Vorgaben des Arbeitgebers zu einer alljährlichen Inspektion in eine Vertragswerkstatt bringt. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg entschieden.

"JobRad-Modelle" erfreuen sich zunehmender Beliebtheit: Der Arbeitgeber least Fahrräder und überlässt sie im Rahmen einer Barlohnumwandlung seinen Beschäftigten zur privaten Nutzung einschließlich des Arbeitswegs. Dabei überträgt er seine eigenen Verpflichtungen gegenüber dem Leasinggeber, zum Beispiel die Pflicht zur regelmäßigen Wartung, auf die Beschäftigten. Das LSG hatte nun über den Unfallversicherungsschutz einer Arbeitnehmerin bei der Erfüllung einer speziellen dieser Verpflichtungen zu entscheiden.

Der Arbeitgeber, ein Unternehmen in Schwäbisch Gmünd, hatte mit Zustimmung seines Betriebsrats seinen Mitarbeitern ein solches "JobRad-Modell" angeboten. Es sollte einen Beitrag zur Verbesserung und Förderung der Gesundheit der Mitarbeiter leisten, die Parkplatzsituation auf dem Betriebsgelände verbessern und einen Beitrag zu dem Programm "Fahrrad-Stadt Schwäbisch Gmünd" leisten. In seinen Leasingverträgen mit der JobRad GmbH buchte der Arbeitgeber auch eine besondere, alljährliche Wartung auf Kosten der JobRad GmbH. Sodann verpflichtete er in den vorformulierten Überlassungsverträgen die teilnehmenden Mitarbeiter unter anderem ausdrücklich zur Durchführung dieser Jahreswartung. Im November 2017 erinnerte er die Mitarbeiter durch E-Mail an diese Wartung, wobei er die Werkstatt und die Modalitäten zur Bezahlung der Wartung vorgab.

Die Klägerin verunglückte im März 2018 nach Abholung des gewarteten Rades auf dem Weg von der Werkstatt nach Hause, als an einem haltenen Pkw unvorsichtig die Fahrertür geöffnet wurde. Sie erlitt erhebliche Verletzungen am linken Knie. Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab, weil die Abholung des Rades eine privatnützige Tätigkeit gewesen sei. Das Sozialgericht (SG) Ulm schloss sich dieser Ansicht an und wies die Klage Anfang 2021 ab.

Auf die Berufung der Klägerin hin hat das LSG die Entscheidung des SG aufgehoben und festgestellt, dass der Unfall der Klägerin ein Arbeitsunfall war. Zwar sei grundsätzlich die Nutzung eines Jobrads privatnützig, wenngleich auch der Arbeitgeber generell von solchen Modellen profitiere. Aber zumindest die besondere Jahreswartung stelle hier aus-

nahmsweise eine betriebsbezogene Verrichtung dar, mindestens eine Verrichtung mit "gemischter Motivationslage", bei welcher der Betriebsbezug die privaten Interessen des Arbeitnehmers überwiege. Der Arbeitgeber habe hier - mit der jährlichen Wartung - eine zusätzliche Pflicht gegenüber dem Leasinggeber freiwillig übernommen und durch vorformulierte Klauseln auf die teilnehmenden Mitarbeiter übertragen. Auch wenn die Wartung außerhalb der regulären Arbeitszeit stattfand, ergebe sich ein Betriebsbezug aus der E-Mail des Arbeitgebers mit der Aufforderung und konkreten Vorgaben zur Wartung und den vertraglichen Abreden über die Kostentragung. Ausgehend von dieser Einordnung befand sich die Klägerin hier, als der Unfall geschah, auf dem versicherten direkten Heimweg von der Arbeit nach Hause.

Da das LSG mit dieser Entscheidung den "klassischen" Bereich der Betriebsbezogenheit erweitert hat, hat es die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen.

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 21.10.2021, L 1 U 779/21

Drohungen gegen Vorgesetzten rechtfertigen fristlose Kündigung

Kündigt ein Arbeitnehmer einer Kollegin gegenüber glaubhaft an, er beabsichtige, seinen Vorgesetzten aus dem Fenster zu schmeißen und er sei kurz vorm Amoklauf, kann dies eine fristlose Kündigung rechtfertigen. Dies stellt das Arbeitsgericht (ArbG) Siegburg klar.

Der Kläger war bei der beklagten Stadt seit über 13 Jahren in der Buchhaltung beschäftigt. Der Kläger äußerte gegenüber seiner Kollegin nach einer Auseinandersetzung mit seinem Vorgesetzten über diesen: "Diesen kleinen Wicht schmeiße ich aus dem Fenster. Ich lasse mir das nicht länger gefallen. Ich bin kurz vorm Amoklauf. Ich sage dir, bald passiert was. Der lebt gefährlich, sehr gefährlich." Der Kläger erhielt am 28.12.2020 deswegen eine fristlose und hilfsweise fristgerechte Kündigung zum 30.06.2021. Hiergegen erhob er Kündigungsschutzklage.

Das ArbG Siegburg hat die Klage abgewiesen. Die fristlose Kündigung hielt es nach Vernehmung der Kollegin als Zeugin für gerechtfertigt. Der wichtige Kündigungsgrund lag nach Auffassung des Gerichts darin, dass der Kläger in ernstzunehmender Art und Weise gegenüber seiner Kollegin Äußerungen getätigt habe, die sowohl die Ankündigung für eine Gefahr von Leib und Leben des Vorgesetzten als auch die Ankündigung eines Amoklaufs beinhaltet hätten. Der Kläger habe die Drohung nach Überzeugung des Gerichts absolut ernst gemeint. Eine vorherige Abmahnung sei in diesem Fall entbehrlich. Eine Weiterbeschäftigung des



Klägers bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist sei dem Arbeitgeber nicht zuzumuten.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil kann Berufung beim Landesarbeitsgericht Köln eingelegt werden.

Arbeitsgericht Siegburg, Urteil vom 04.11.2021, 5 Ca 254/21, nicht rechtskräftig

Arbeitsrecht: "Bis zu zehn Stunden" on top ohne Bezahlung sind ok

Wird arbeitsvertraglich vereinbart, dass bis zu zehn Überstunden monatlich mit der Grundvergütung abgegolten sind, so ist das wirksam.

Das gelte jedenfalls dann, wenn eine solche Klausel transparent im Vertrag formuliert ist - und damit nicht überraschend. Auch benachteilige sie den Arbeitnehmer nicht unangemessen.

Allerdings ist eine solche Vereinbarung nur in bestimmten Grenzen erlaubt. Es ist verboten, mehrdeutige und überraschende Klauseln zu verwenden, mit denen der Arbeitnehmer nicht rechnen kann.

LAG Mecklenburg-Vorpommern, 2 Sa 26/21

Kein gesetzlicher Mindestlohn für Pflichtpraktikum

Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum absolvieren, das nach einer hochschulrechtlichen Bestimmung Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme eines Studiums ist, haben dennoch keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Dies stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar.

Die Klägerin beabsichtigte, sich an einer privaten, staatlich anerkannten Universität um einen Studienplatz im Fach Humanmedizin zu bewerben. Nach der Studienordnung ist unter anderem die Ableistung eines sechsmonatigen Krankenpflegedienstes Zugangsvoraussetzung für den Studiengang. Vor diesem Hintergrund absolvierte die Klägerin bei der Beklagten, die ein Krankenhaus betreibt, vom 20.05.2019 bis zum 29.11.2019 ein Praktikum auf einer Krankenpflegestation. Die Zahlung einer Vergütung wurde nicht vereinbart. Mit ihrer Klage hat die Klägerin unter Berufung auf das Mindestlohngesetz (MiLoG) Vergütung in Höhe von insgesamt 10.269,85 Euro brutto verlangt. Sie hat geltend gemacht, sie habe im Rahmen einer Fünftagewoche täglich 7,45 Stunden Arbeit geleistet. Ein Vorpraktikum vor Aufnahme eines Studiums sei kein Pflichtpraktikum im Sinne des MiLoG, daher greife die gesetzliche Ausnahme von der Vergütungspflicht nicht ein.

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat laut BAG im Ergebnis zutreffend angenommen, dass die Beklagte nicht zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns nach §§ 1, 22 Absatz 1 Satz 2 Halbs. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) verpflichtet ist. Die Klägerin unterfalle nicht dem persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Der Ausschluss von Ansprüchen auf den gesetzlichen Mindestlohn nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 MiLoG erfasse nach dem in der Gesetzesbegründung deutlich zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers nicht nur obligatorische Praktika während des Studiums, sondern auch solche, die in Studienordnungen als Voraussetzung zur Aufnahme eines bestimmten Studiums verpflichtend vorgeschrieben sind.

Dem stehe nicht entgegen, dass die Studienordnung von einer privaten Universität erlassen wurde, denn diese Universität sei staatlich anerkannt. Hierdurch sei die von der Hochschule erlassene Zugangsvoraussetzung im Ergebnis einer öffentlich-rechtlichen Regelung gleichgestellt und damit gewährleistet, dass durch das Praktikumserfordernis in der Studienordnung nicht der grundsätzlich bestehende Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn für Praktikanten sachwidrig umgangen wird.

BAG, 5 AZR 217/21

Bauen & Wohnen

Eigenbedarf: Anstehende Pflege naher Angehöriger rechtfertigt eine Kündigung

Beabsichtigt eine Frau, die eine vermietete Immobilie von ihrer Großtante und ihrem Großonkel (gegen eine monatliche Leibrente in Höhe von 800 €) übertragen bekommen hat, in diese Wohnung einzuziehen, damit sie sich um die - über 80 Jahre alten - "Übergeber" kümmern kann (die im selben Haus wohnen), so darf sie den Mietvertrag mit den Mietern wegen Eigenbedarfs kündigen.

Die Frau verpflichtete sich im Rahmen der Wohnungsüberlassung dazu, die betagten Verwandten bei Einkäufen, Besorgungen sowie bei Arztbesuchen zu unterstützen.

Die Mieter können nicht argumentieren, dass die Großnichte das auch von ihrem bisherigen Wohnort aus leisten könne, der nur knappe drei Kilometer entfernt liege. Der Eigenbedarf sei gerechtfertigt. Es sei der Verwandten nicht zuzumuten, in einer kleineren, teuren und entfernt liegenden Wohnung zu bleiben, wenn sie die Möglichkeit hat, in dasselbe Haus zu ziehen, in dem die zu Pflegenden leben und dort "kostenlos" zu wohnen.

AmG München, 453 C 3432/21

Berliner Mietendeckel: Einbehalt von Mietanteilen rechtfertigt Kündigung nicht ohne Weiteres

Wenn ein Mieter im Vertrauen auf die Verfassungsmäßigkeit des so genannten Berliner Mietendeckels Mietanteile zurückgehalten hat, rechtfertigt dies nicht ohne Weiteres eine Kündigung des Mietverhältnisses. Vielmehr ist der Vermieter verpflichtet, den Mieter zuvor zur Nachentrichtung der ausstehenden Beträge aufzufordern oder ihn zu mahnen. Beides muss nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erfolgt sein, mit der die Verfassungswidrigkeit des Mietendeckels festgestellt worden war, wie das Landgericht (LG) Berlin klarstellt.

Im zugrunde liegenden Fall hatte eine Mieterin Teile der Miete unter Berufung auf den Berliner Mietendeckel nicht gezahlt. Weil sie die einbehaltenen Beträge auch nach dem BVerfG-Urteil vom 25.03.2021 nicht sofort beglich, sondern erst im Juni 2021, kündigte die Vermieterin ihr wegen Zahlungsverzuges und erhob sodann Räumungsklage.

Damit hatte sie weder in erster noch in zweiter Instanz Erfolg. Zwar, so das LG Berlin, sei ein Vermieter grundsätzlich befugt, die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin von einem Mieter im Vertrauen auf die Wirksamkeit des "Berliner Mie-

tendeckels" einbehaltenen Beträge zurückzuverlangen. Auch sei ein Verzug eines Mieters mit der Nachentrichtung der einbehaltenen Mietanteile abhängig von den sonstigen Umständen des Einzelfalls grundsätzlich geeignet, die außerordentliche oder zumindest die ordentliche Kündigung eines Mietverhältnisses zu rechtfertigen.

Die sich aus der Entscheidung des BVerfG vom 25.03.2021 ergebenden Rechtsfragen seien aber für einen Mieter auch unter Heranziehung professionellen Rechtsrats nur aufwändig und schwer zu beurteilen, betont das LG. Es komme hinzu, dass sich in solchen Fällen das Erfordernis einer zutreffenden Beantwortung dieser Rechtsfragen für einen Mieter nicht aus seinem eigenen Vorverhalten, sondern ausschließlich aus dem Handeln des Berliner Landesgesetzgebers ergebe.

Einer Zahlungspflichtverletzung im Zusammenhang mit der Entscheidung des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit des "Berliner Mietendeckels" komme deshalb das für eine außerordentliche oder ordentliche Kündigung erforderliche Gewicht jedenfalls solange nicht zu, als ein Vermieter gegenüber einem Mieter nicht seine eigenen rechtlichen oder tatsächlichen Schlussfolgerungen aus der Entscheidung des BVerfG ausdrücklich oder zumindest durch schlüssiges Verhalten kundgetan hat, etwa durch den Ausspruch einer Zahlungsaufforderung oder einer Mahnung.

Beides habe die Vermieterin hier unterlassen, sondern stattdessen umgehend die Kündigung erklärt, die deshalb unwirksam sei. Außerdem habe die Beklagte den Zahlungsrückstand vor Ausspruch der Kündigung freiwillig ausgeglichen. Auch das führe zur Unwirksamkeit der Kündigung.

Bei dem Beschluss des LG handelt es sich um eine Zurückweisung der Berufung im schriftlichen Verfahren, bei der eine gleichzeitige Zulassung der Revision ausgeschlossen ist. Eine Beschwerde gegen die unterbliebene Zulassung der Revision würde eine Beschwer von über 20.000 Euro erfordern. Ob dieser Wert vorliegend erreicht ist, muss laut LG der BGH entscheiden.

Landgericht Berlin, Beschluss vom 08.02.2022, 67 S 298/21

Sackgasse: Anwohner müssen Mülltonne zu Sammelplatz bringen

Anwohner einer Sackgasse können grundsätzlich verpflichtet werden, ihre Mülltonne zu einem dafür eingerichteten Sammelplatz zu bringen. Ein Anspruch auf eine "individuelle Lösung" zulasten der anderen Entgeltzahler oder auf Aufrechterhaltung der in der Vergangenheit praktizierten Müllentsorgung besteht nicht. Dies stellt das Oberverwaltungs-



gericht (OVG) Schleswig-Holstein klar.

Die Berufsgenossenschaft Verkehr hatte festgestellt, dass der in der Sackgasse bislang genutzte unbefestigte Wendeplatz für ein dreiachsiges Abfallsammelfahrzeug ungeeignet ist. Die zuständige Abfallbehörde des Kreises entschied deshalb, in der circa 330 Meter langen Sackgasse einen Sammelplatz einzurichten, der 150 Meter von der Hauptstraße entfernt liegt. Für den am Ende der Sackgasse wohnenden Antragsteller des Verfahrens heißt dies, dass er seine Tonne circa 180 Meter eigenverantwortlich transportieren muss.

Diese Entscheidung hat das OVG in zweiter Instanz bestätigt und den anderslautenden Beschluss des Verwaltungsgerichts auf die Beschwerde des Kreises geändert. Eine geeignete Wendemöglichkeit bestehe nicht. Ein Rückwärtsfahren des Abfallsammelfahrzeugs sei aus straßenverkehrs- und arbeitsschutzrechtlichen Gründen möglichst zu vermeiden. Vorliegend dürfe die beim Rückwärtsfahren zurückzulegende Strecke nach fachlicher Einschätzung der Berufsgenossenschaft und der gesetzlichen Unfallversicherung maximal 150 Meter betragen. Inwieweit es den am Ende der Sackgasse wohnenden Anliegern zumutbar ist, ihre Tonne zu dem Sammelplatz zu bringen, sei im Einzelfall zu entscheiden. Eine starre Grenze - etwa von 100 Meter - gebe es nicht. Sofern dem Antragsteller die Bereitstellung an dem festgelegten Sammelplatz Schwierigkeiten bereiten sollte, sei er notfalls gehalten, die Dienste Dritter in Anspruch zu nehmen.

Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein, Beschluss vom 09.02.2022, 5 MB 42/21, unanfechtbar

Bundesrat, PM vom 11.02.2022

Mietwucher: Bundesrat will Bußgelder verdoppeln

Mietwucher soll härter bestraft werden. Dies fordert der Bundesrat. Am 11.02.2022 beschloss er auf Initiative von fünf Ländern, einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Bundestag einzubringen.

Der Bundesrat schlägt vor, den Bußgeldrahmen für unangemessen hohe Mietforderungen auf 100.000 Euro zu verdoppeln. Das geltende Bußgeld von 50.000 Euro sei angesichts des anhaltend knappen Wohnungsmarktes nicht mehr zeitgemäß.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sollen außerdem dafür sorgen, dass Mietwucher leichter anerkannt wird. Danach würde es ausreichen, dass die vereinbarte Miete die ortsübliche Vergleichsmiete um 20 Prozent übersteigt und das Angebot an günstigerem Wohnraum gering

ist. Bislang müssen Mieter nachweisen, dass sie sich vergeblich um eine günstigere Wohnung bemüht haben und der Vermieter diese Zwangslage ausgenutzt hat. Dieses Ausnutzen lasse sich in der Praxis kaum nachweisen, weshalb die Vorschrift zum Mietwucher faktisch ins Leere laufe, heißt es in der Entwurfsbegründung.

Schon 2019 hatte der Bundesrat einen inhaltsgleichen Entwurf in den Bundestag eingebracht - er war dort jedoch nicht abschließend beraten worden. Mit Ende der 19. Legislaturperiode unterfiel er daher der so genannten Diskontinuität. Nun soll sich der 20. Deutsche Bundestag damit befassen. Zunächst kann die Bundesregierung zum Vorschlag des Bundesrates Stellung nehmen. Anschließend leitet sie beide Dokumente dem Bundestag zu. Feste Fristen für dessen Beratungen gibt es nicht.

Bundesrat, PM vom 11.02.2022

Ehe, Familie und Erben

Ehemann in Haft: Begründet allein noch keine Trennung im familienrechtlichen Sinn

Während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe durch einen Ehegatten ist eine Trennung im familienrechtlichen Sinn erst dann anzunehmen, wenn der Trennungswille eines Ehegatten für den anderen Ehegatten erkennbar wird. Die von der Ehefrau mitgetragene Erwerbslosigkeit des Ehemannes rechtfertigt regelmäßig nicht den Wegfall des Versorgungsausgleiches. Dies hat das Pfälzische Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken in einem Scheidungsverfahren entschieden.

Es ging um die Frage, wann das Trennungsjahr während der Inhaftierung eines Ehegatten zu laufen beginnt. Weiterhin musste das OLG entscheiden, ob die Erwerbslosigkeit und die Begehung von Straftaten durch den Ehemann den Ausschluss des Versorgungsausgleiches wegen grober Unbilligkeit zur Folge hat.

Die Eheleute schlossen im Jahr 2002 die Ehe. Der Ehemann hatte keine abgeschlossene Ausbildung, war seit Jahren drogenabhängig und hatte lediglich kurzzeitige Hilfstätigkeiten ausgeführt. Die Ehefrau war hingegen durchgehend berufstätig. Im Jahr 2020 wurde dem Ehemann, der seinerzeit eine Haftstrafe verbüßte, der Scheidungsantrag in der JVA gestellt. Die Ehefrau hielt die Ehe für gescheitert und die Durchführung des Versorgungsausgleiches für grob unbillig. Die Ehe wurde vom zuständigen Amtsgericht (AG) geschieden und der Versorgungsausgleich durchgeführt.

Beide Eheleute beschwerten sich gegen die Entscheidung des AG. Der Ehemann wendete sich gegen den Scheidungsausspruch, weil er der Meinung war, dass das Trennungsjahr noch nicht abgelaufen sei. Die Ehefrau verteidigte den Scheidungsausspruch, machte aber geltend, die Durchführung des Versorgungsausgleiches müsse wegen grober Unbilligkeit unterbleiben.

Das Pfälzische OLG hat die Beschwerden beider Eheleute zurückgewiesen. Eine Scheidung könne zwar erst nach Abschluss des Trennungsjahres erfolgen. In Fällen des fehlenden täglichen Zusammenlebens sei aber zur Berechnung der Trennungszeit darauf abzustellen, wann der Trennungswille des einen Ehegatten für den anderen erkennbar gewesen sei. Vom Trennungswillen der Ehefrau habe der Ehemann jedenfalls mit Zugang des Verfahrenskostenhilfeantrages für den beabsichtigten Scheidungsantrag erfahren. In der Folge sei im Verlauf des Beschwerdeverfahrens das Trennungsjahr abgelaufen.

Auch die Durchführung des Versorgungsausgleiches sei rechtmäßig. Die Voraussetzungen für eine Beschränkung oder einen Wegfall des Versor-

gungsausgleichs wegen grober Unbilligkeit seien nicht gegeben. Der Ehefrau sei bereits im Zeitpunkt der Eheschließung bekannt gewesen, dass aufgrund der Situation des Mannes (Drogenabhängigkeit, keine Ausbildung) voraussichtlich nicht mit erheblichen Rentenanwartschaften zu rechnen sei. Daran habe sich während der Ehe nichts Wesentliches geändert.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 21.04.2021, 2 UF 159/20, rechtskräftig

Erbrecht: Fiskus nur Noterbe

Sind beim Tod des Erblassers Abkömmlinge seiner Großeltern vorhanden, so werden diese gesetzliche Erben und ein Erbrecht des Fiskus scheidet aus. Das gilt nach einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Braunschweig auch dann, wenn es nur Abkömmlinge der Großeltern aus einer Linie (also nur mütterlicher- oder nur väterlicherseits) gibt.

Rechtlicher Hintergrund: Verstirbt ein Mensch und greift die gesetzliche Erbfolge, erben grundsätzlich seine Verwandten, sein Ehegatte oder der Lebenspartner. Dabei differenziert das Gesetz im Einzelnen, welche Erben zu welchen Anteilen vorrangig zu berücksichtigen sind. Nur für den Fall, dass kein Verwandter, Ehegatte oder Lebenspartner vorhanden ist, erbt das Land. Die Ermittlung möglicher Erben erfolgt durch das Nachlassgericht in einem förmlichen Verfahren. Sofern keine Erben existieren, stellt das Gericht dies durch einen Beschluss fest, wodurch die Vermutung begründet wird, der Fiskus sei Erbe.

In dem Fall, über den das OLG zu entscheiden hatte, war der Erblasser unverheiratet und hatte keine Abkömmlinge. Seine Eltern waren vor ihm gestorben und hatten neben ihm keine weiteren Kinder. Mangels einer letztwilligen Verfügung galt die gesetzliche Erbfolge. Den Abkömmlingen seiner Großeltern mütterlicherseits hatte das Amtsgericht bereits antragsgemäß einen gemeinschaftlichen Teilerbschein ausgestellt, wonach sie den Erblasser zur Hälfte beerben.

Mit notarieller Urkunde beantragten diese zu einem späteren Zeitpunkt die Erteilung eines gemeinschaftlichen Rest-Teilerbscheins, da Abkömmlinge der Großeltern väterlicherseits nicht ermittelt worden seien. Das Nachlassgericht führte weitere Ermittlungen durch, aber auch diese erbrachten keine Hinweise auf weitere Erbberechtigte. Daraufhin stellte es fest, dass kein anderer Erbe hinsichtlich des verbleibenden 1/2 -Anteils des Nachlasses als das Land Niedersachsen vorhanden sei.

Das OLG hat die Entscheidung auf die Beschwerde des Landes Niedersachsen aufgehoben und an das Nachlassgericht zur Entscheidung über



den beantragten Erbscheinantrag zurückverwiesen. Das Nachlassgericht hätte das Erbrecht des Landes nicht feststellen dürfen. Eine Fiskuserbschaft komme bei der gegebenen Sachlage in keinem Fall in Betracht. Sofern es dabei bliebe, dass lediglich Abkömmlinge der vorverstorbenen Großeltern mütterlicherseits existierten, würden diese nämlich allein erben. Bei Wegfall der ganzen Linie eines Großelternpaares trete die Linie des anderen Großelternpaares an deren Stelle, § 1926 Absatz 4 Bürgerliches Gesetzbuch. Sofern es aufgrund neuerer Erkenntnisse Abkömmlinge der Großeltern väterlicherseits gebe, erbten diese für deren Linie.

Für eine Fiskuserbschaft bestehe danach kein Raum; der Staat sei lediglich Noterbe. Das Nachlassgericht habe noch über den ausstehenden Erbscheinsantrag zu entscheiden und dazu weitere Ermittlungen zu tätigen.

Oberlandesgericht Braunschweig, Beschluss vom 17.12.2021, 3 W 48/21, rechtskräftig

Von Verwandtem zweiten Grades adoptiertes Kind kann bei Versterben einer Tante mehrere gesetzliche Erbteile erhalten

Ein von seiner Tante adoptiertes Kind kann bei gesetzlicher Erbfolge im Fall des Versterbens einer weiteren Schwester seiner Mutter sowohl den Erbteil seiner Adoptivmutter als auch den Erbteil seiner leiblichen Mutter, ebenfalls einer Schwester der Erblasserin, erben. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat entschieden, dass der Adoptivsohn hier zwei gesetzliche Erbteile erhalte.

Die Beteiligten sind ebenso wie der Antragsteller Nichten und Neffen der Erblasserin. Diese verstarb kinderlos. Die Erblasserin hatte zwei Schwestern. Der Antragsteller ist das leibliche Kind einer dieser Schwestern. Er wurde später von der anderen Schwester der Erblasserin adoptiert. Sowohl seine leibliche Mutter als auch die Adoptivmutter waren zum Zeitpunkt des Versterbens der Erblasserin bereits verstorben. Vorverstorben waren auch der Ehemann der Erblasserin sowie ihre Eltern. Die Erblasserin hinterließ kein Testament.

Nach dem Tod der Erblasserin beantragte der Antragsteller einen Erbschein nach gesetzlicher Erbfolge, der ihn - neben den anderen Nichten und Neffen - als Erben zu 1/2 (1/4 nach der Adoptivmutter, 1/4 nach der leiblichen Mutter) ausweist. Das Amtsgericht hat dem Antrag entsprochen.

Die hiergegen von den übrigen Nichten und Neffen der Erblasserin eingelegte Beschwerde hatte vor dem OLG keinen Erfolg. Zu Recht sei das

Nachlassgericht davon ausgegangen, dass ein adoptiertes Kind in die gesetzliche Erbfolge sowohl nach seiner leiblichen Mutter als auch nach der Adoptivmutter eintrete. Im konkreten Fall erhalte der Antragsteller daher einen Erbteil von zwei Vierteln.

Dem stehe nicht entgegen, dass nach der Adoption die Verwandtschaftsverhältnisse zu den bisherigen Verwandten erlöschen. Hiervon sehe nämlich § 1756 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eine Ausnahme vor, sofern die Annehmenden im zweiten oder dritten Grad mit dem Kind verwandt seien. Diese Ausnahme sei im Erbrecht zu berücksichtigen und führe zu dem Erhalt mehrerer Erbteile aufgrund der über die Adoptivmutter und die leibliche Mutter vermittelten Verwandtschaft zur verstorbenen Erblasserin.

Der Beschluss ist nicht rechtskräftig. Er kann mit der vom OLG wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Rechtsbeschwerde angefochten werden.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 21 W 170/21, nicht rechtskräftig

Medien & Telekommunikation

Nutzung sozialer Netzwerke: In bestimmten Fällen keine Klarnamenpflicht

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass bei der Nutzung sozialer Netzwerke nicht immer eine Klarnamenpflicht besteht, der Anbieter des Netzwerks also verpflichtet sein könne, eine Nutzung unter Pseudonym zu ermöglichen.

Die Kläger unterhalten jeweils ein Nutzerkonto für ein von der Muttergesellschaft der Beklagten betriebenes weltweites soziales Netzwerk, dessen Anbieter und Vertragspartner für Nutzer mit Sitz in Deutschland die Beklagte ist.

Im Verfahren III ZR 3/21 hatte der Kläger als seinen Profilnamen ursprünglich ein Pseudonym verwendet. Nachdem er im März 2018 auf Nachfrage nicht bestätigt hatte, dass es sich um seinen im Alltag verwendeten Namen handelt, sperrte die Beklagte sein Nutzerkonto. Sie schaltete es erst nach einer Änderung des Profilnamens wieder frei. Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch, Änderungen seines von ihm in dem Netzwerk verwendeten Profilnamens zu verhindern. Im Verfahren III ZR 4/21 gab die Klägerin als Profilnamen ebenfalls ein Pseudonym an. Ihr Nutzerkonto wurde von der Beklagten im Januar 2018 gesperrt, nachdem sie der Aufforderung, ihren Profilnamen zu ändern, nicht nachgekommen war. Die Klägerin begehrt die Aufhebung dieser Sperrung. Im Verfahren III ZR 3/21 war die Klage in den Vorinstanzen erfolglos. Im Verfahren III ZR 4/21 wurde die Klage in zweiter Instanz vollumfänglich abgewiesen. Die Revisionen der Kläger hatten überwiegend Erfolg.

Im Verfahren III ZR 3/21 hat der BGH das Berufungsurteil teilweise aufgehoben und die Beklagte verurteilt, es zu dulden, dass der Kläger seinen Profilnamen in ein Pseudonym ändert, und ihm unter Verwendung des gewählten Profilnamens Zugriff auf die Funktionen seines Nutzerkontos zu gewähren.

Nach den für diesen Fall maßgeblichen Nutzungsbedingungen vom 19.04.2018 habe der Kontoinhaber bei der Nutzung des Netzwerks den Namen zu verwenden, den er auch im täglichen Leben verwendet. Diese Bestimmung sei unwirksam, weil sie den Kläger zum Zeitpunkt ihrer Einbeziehung in den Nutzungsvertrag der Parteien am 30.04.2018 entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligte. Sie sei mit dem in § 13 Absatz 6 Satz 1 Telemediengesetz (TMG) in der bis zum 30.11.2021 geltenden Fassung zum Ausdruck kommenden Grundgedanken, dass der Diensteanbieter die Nutzung der Telemedien anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen hat, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist, nicht zu vereinbaren.

Eine umfassende Würdigung und Abwägung der wechselseitigen Interessen unter Einbeziehung von Artikel 6 Absatz 1 c der Datenschutz-Richtlinie ergebe, dass es der Beklagten zwar nicht zumutbar gewesen sei, die Nutzung des Netzwerks zu ermöglichen, ohne dass der jeweilige Nutzer ihr zuvor - etwa bei der Registrierung - im Innenverhältnis seinen Klarnamen mitgeteilt hatte. Für die anschließende Nutzung der von ihr angebotenen Dienste unter Pseudonym sei die Zumutbarkeit jedoch zu bejahen.

Die Unwirksamkeit der Bestimmung zur Klarnamenpflicht führt laut BGH dazu, dass die Bestimmung ersatzlos wegfällt. In der Folge habe der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch darauf, das Netzwerk unter einem Pseudonym zu nutzen.

Im Verfahren III ZR 4/21 hat der BGH das Berufungsurteil teilweise aufgehoben und - unter Zurückweisung der Revision im Übrigen - die Beklagte verurteilt, das Nutzerkonto der Klägerin freizuschalten und der Klägerin unbeschränkten Zugriff auf die Funktionen dieses Kontos zu gewähren.

Die Beklagte könne von der Klägerin nicht verlangen, ihren Profilnamen in ihren wahren Namen zu ändern. Die Bestimmung zur Klarnamenpflicht in den hier maßgeblichen Nutzungsbedingungen der Beklagten zum Stand 30.01.2015 sei ebenfalls unwirksam. Diese Bedingungen enthielten eine Regelung, wonach die Nutzer ihre wahren Namen und Daten anzugeben haben. Von der Unwirksamkeit dieser Bestimmung habe der BGH bereits gemäß § 11 Satz 1 Unterlassungsklagengesetz aufgrund des Unterlassungsurteils des Landgerichts Berlin vom 16.01.2018 (16 O 341/15) in einem Verbandsklageverfahren auszugehen. Die Beklagte dürfe sich danach bei der Abwicklung von Verträgen über die Teilnahme an einem sozialen Netzwerk mit Verbrauchern, die ihren ständigen Aufenthalt in Deutschland haben, nicht auf Bestimmungen berufen, die der hier verwendeten Bestimmung zur Klarnamenpflicht entsprechen. In der Folge könne die Klägerin von der Beklagten die Freischaltung ihres Nutzerkontos und Zugriff auf dessen Funktionen verlangen.

In beiden Verfahren kam es laut BGH für die Entscheidung auf die Vorgaben Datenschutz-Grundverordnung nicht an, weil diese erst seit dem 25.05.2018 gelte und es für die Rechtslage auf den Zeitpunkt der Einbeziehung der jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in das Vertragsverhältnis ankomme.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 27.01.2021, III ZR 3/21 und III ZR 4/21



Neuer Facebook-Hinweis ist zulässig

Facebook (beziehungsweise Meta Platforms Ireland Ltd., die das Portal für Nutzer außerhalb der USA und Kanadas betreibt) ist nicht gehindert, dem Teilen eines nicht angeklickten (und folglich nicht gelesenen) Posts einen Hinweis vorzuschalten, mit dem der Nutzer gebeten wird, den Beitrag zunächst zu lesen.

Die beiden streitgegenständlichen Hinweise haben folgenden Wortlaut: "Weißt du wirklich, was du da gerade teilst? Damit du umfassend informiert bist, worum es in diesem Artikel geht, nimm dir bitte die Zeit, ihn erst zu lesen." beziehungsweise "Sieh dir genau an, was du teilst, bevor du es teilst. Um zu wissen, was du teilst, ist es immer eine gute Idee, Artikel erst selbst zu lesen."

Antragstellerin war die A. M. GmbH, die unter www.a....com einen politischen Blog herausgibt und eine Seite auf Facebook unterhält, auf der sie ebenfalls Beiträge publiziert. Sie meint, es handele sich um bevormundende und paternalistische Anmaßungen, die bei üblichem Sprachgebrauch Vorbehalte gegenüber dem journalistischen Inhalt formulierten. Darin liege eine Herabsetzung und Behinderung im Wettbewerb der Parteien.

Dem ist das LG unter anderem mit der Erwägung entgegengetreten, die Antragstellerin sei nicht gehindert, ihren beziehungsweise den von ihrem Autor verfassten Beitrag auf dem Portal der Antragsgegnerin zu publizieren; kein Nutzer sei gehindert, ihn zu lesen und/oder ihn zu teilen. Eine auf den Inhalt des Beitrags bezogene Stellungnahme durch die Antragsgegnerin oder durch von ihr beauftragte "Faktenprüfer" liege nicht vor.

Es erscheine lebensfremd, dass sich ein Nutzer von einem solchen Hinweis von seinem - bereits durch einen Klick in die Tat umgesetzten - Entschluss, den Beitrag zu teilen, abschrecken lassen würde. Es bedürfe lediglich eines einzigen weiteren Klicks, um den Beitrag tatsächlich (nach Wunsch sogar ungelesen) zu teilen. Bei einer Auslegung der beiden Hinweise in ihrem Kontext handele es sich nicht um ein abträgliches Werturteil, sondern eine neutral gefasste Erinnerung an eigentlich Selbstverständliches, nämlich dass man nur weiterverbreiten sollte, was man selbst inhaltlich zur Kenntnis genommen hat.

Dabei hat das LG berücksichtigt, dass sich beide Parteien jeweils auf Grundrechte berufen können, so insbesondere die Grundrechte auf freie Meinungsäußerung und auf berufliche Ausübung ihres jeweiligen Geschäftsmodells. Jedoch verbleibe die Grundrechtsbetroffenheit der Antragstellerin unterhalb der Eingriffsschwelle. Die Antragstellerin besit-

ze kein rechtlich oder gar grundrechtlich geschütztes Interesse daran, dass die Antragsgegnerin den Nutzern ein um die Anregung zum Nachdenken bereinigtes Nutzererlebnis eröffne. Daher scheide auch die - von der Antragstellerin nur angedeutete - Annahme aus, dass eine Herabsetzung ihres Angebots in der Ungleichbehandlung gegenüber anderen Seiten beziehungsweise Anbietern auf dem Portal der Antragsgegnerin bestehe.

Der Beschluss ist anfechtbar und mithin nicht rechtskräftig.

Landgericht Karlsruhe, PM vom 20.01.2022

Staat & Verwaltung

Melderegisterauskunft: Bundesrat will Bedingungen anheben

Privatpersonen sollen nach dem Willen des Bundesrates künftig besser vor missbräuchlichen Abfragen ihrer personenbezogenen Daten bei der Meldebehörde geschützt werden. Dazu sollen nach einem Gesetzentwurf des Bundesrates die Voraussetzungen für die Erteilung einer Melderegisterauskunft nach den §§ 44 und 49 des Bundesmeldegesetzes (BMG) verschärft werden.

Wie aus der Vorlage hervorgeht, können aufgrund der derzeitigen Regelung im BMG Unternehmen oder Privatpersonen unter Angabe einiger Daten, die eine gesuchte Person eindeutig identifizieren, eine Auskunft insbesondere über die private Meldeadresse dieser Person bei der Meldebehörde erhalten. Zur Identifizierung der gesuchten Person müssen danach derzeit alternativ der Familienname, ein früherer Name, Geburtsdatum, Geschlecht oder eine Anschrift angegeben werden. Dies habe zur Folge, dass Menschen häufig schon unter Angabe des Vor- und Familiennamens bei der für den Wohnort zuständigen Meldebehörde eindeutig identifiziert werden können. Die Anfragenden erhielten so dann die aktuelle Anschrift der betreffenden Person.

Die Möglichkeit der Melderegisterauskunft dient den Angaben zufolge beispielsweise der Durchsetzung von Ansprüchen, da für die Erwirkung und Vollstreckung eines Titels die Angabe einer zustellungsfähigen Anschrift erforderlich ist. Jedoch berge die Möglichkeit der Melderegisterauskunft "im Zuge der Problematik zunehmenden Aggressionspotenzials gegenüber Einsatz- und Rettungskräften und anderen Personen, die aufgrund ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Raum exponiert sind, auch Missbrauchspotenzial".

Mit dem Gesetzentwurf sollen daher laut Vorlage die Anforderungen an die Identifikation einer gesuchten Person zum Erhalt einer Melderegisterauskunft angehoben werden. Auf diese Weise sollen Privatpersonen besser vor möglicherweise missbräuchlichen Auskunftersuchen geschützt werden. Dazu sieht der Gesetzentwurf vor, dass zusätzlich zu dem bereits bestehenden Erfordernis einer eindeutigen Identifizierung der gesuchten Person "künftig stets auch eine bereits bekannte (frühere) Anschrift oder ein Grund für den Antrag auf Melderegisterauskunft angegeben und die Identität der antragstellenden Person offengelegt werden".

Für Personen, denen durch eine Preisgabe ihrer Meldedaten eine Gefahr etwa "für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann", soll unverändert die Möglichkeit bestehen, eine Auskunftssperre zu beantragen. Ein "ähnliches

schutzwürdiges Interesse" ist laut BMG "insbesondere der Schutz der betroffenen oder einer anderen Person vor Bedrohungen, Beleidigungen sowie unbefugten Nachstellungen".

Deutscher Bundestag, PM vom 11.01.2022

Mehrwertsteuerlücke: EU-Mitgliedstaaten sind 2019 134 Milliarden Euro entgangen

Den EU-Mitgliedstaaten sind im Jahr 2019 schätzungsweise 134 Milliarden Euro an Einnahmen aus der Mehrwertsteuer (MwSt.) entgangen - so heißt es im von der Europäischen Kommission veröffentlichten Bericht zur Mehrwertsteuerlücke 2021.

Die Mehrwertsteuerlücke, also die Differenz zwischen den erwarteten und den tatsächlich eingezogenen Einnahmen in den EU-Mitgliedstaaten, ist damit laut Kommission zwar immer noch extrem groß, hat sich zwischen 2015 und 2019 jedoch verkleinert. Das volle Ausmaß der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Auswirkungen auf die Verbrauchernachfrage und damit auf die Mehrwertsteuereinnahmen im Jahr 2020 sei noch nicht bekannt, aber es sei mit einer Umkehrung dieses positiven Trends zu rechnen.

Rumänien habe 2019 die höchste nationale Mehrwertsteuerlücke mit 34,9 Prozent entgangenen Mehrwertsteuereinnahmen verzeichnet. Es folgten Griechenland (25,8 Prozent) und Malta (23,5 Prozent). Am kleinsten seien die Lücken in Kroatien (ein Prozent), Schweden (1,4 Prozent) und Zypern (2,7 Prozent) gewesen. Die höchsten Mehrwertsteuerlücken in absoluten Zahlen seien in Italien (30,1 Milliarden Euro) und Deutschland (23,4 Milliarden Euro) verzeichnet worden, so die Kommission.

In den meisten Mitgliedstaaten habe die absolute Veränderung der Mehrwertsteuerlücke gegenüber dem Vorjahr bei weniger als zwei Prozentpunkten gelegen, so die Kommission. Insgesamt sei der Anteil der Mehrwertsteuerlücke in 18 Mitgliedstaaten gesunken. Neben Kroatien und Zypern hätten Griechenland, Litauen, Bulgarien und die Slowakei die deutlichsten Rückgänge der Mehrwertsteuerlücke verzeichnet (zwischen -3,2 und -2,2 Prozentpunkte in diesen vier Ländern). Schweden, Finnland und Estland seien aus einer anderen Perspektive erfolgreich gewesen. In diesen Ländern sei es den Steuerbehörden seit Jahren gelungen, den Verlust an Mehrwertsteuereinnahmen auf weniger als fünf Prozent der geschuldeten Mehrwertsteuer zu begrenzen. Die größten Zunahmen bei der Mehrwertsteuerlücke wurden laut Kommission in Malta (+5,4 Prozentpunkte), in Slowenien (+3 Prozentpunkte) und in Rumänien (+2,3 Prozentpunkte) beobachtet.



Europäische Kommission, PM vom 14.12.2021

SVLFG-Sozialwahlen 2017 für ungültig erklärt

Das Landessozialgericht (LSG) Hessen hat entschieden, dass die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) Altersrentenbezieher zu Unrecht von den Sozialwahlen 2017 ausgeschlossen hat

Die in der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte sowie in der Gruppe der Arbeitgeber im Jahr 2017 durchgeführten Wahlen zur Vertreterversammlung der SVLFG wurden lediglich in der Unfallversicherung durchgeführt. Dadurch wurden insbesondere Personen, die eine Altersrente der Altersversicherung der Landwirte beziehen und nicht bei der SVLFG unfallversichert sind, von den Wahlen ausgeschlossen. Die Wahlen seien daher ungültig und müssten wiederholt werden, so das LSG Hessen in drei Verfahren.

Im Jahr 2017 wurden die Wahlen zur Vertreterversammlung der SVLFG durchgeführt. Im Juli 2017 erhoben mehrere Selbstständige ohne fremde Arbeitskräfte, die bei der Wahl kandidierten sowie Jagdverbände und ein Arbeitgeber, die Vorschlagslisten eingereicht hatten, Wahlanfechtungsklagen beim Sozialgericht. Sie vertraten die Auffassung, dass nicht nur die Bezieher einer gesetzlichen Unfallrente in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wahlberechtigt seien, sondern auch die Bezieher von anderen Renten der SVLFG wie zum Beispiel der Regelaltersrente. Dies habe die SVLFG verkannt und daher den Begriff der Rentenbezieher falsch ausgelegt. Mit der Gesetzesänderung zum 01.01.2013 sei ein einheitlicher Träger der Sozialversicherung in der Landwirtschaft errichtet worden. Seitdem seien die Versicherten in allen Zweigen wahlberechtigt. Die SVLFG führte dagegen an, dass mit der Gesetzesänderung das Sozialwahlverfahren nicht habe verändert werden sollen. Das Sozialgericht hat die Klagen abgewiesen. Die Kläger haben Berufung eingelegt.

Das LSG hat die erstinstanzlichen Urteile aufgehoben und die Wahlen für ungültig erklärt. Die auf die Unfallversicherung beschränkte Durchführung der Wahlen habe gegen das aktive und passive Wahlrecht verstoßen. Hierdurch sei ein erheblicher Teil der Wahlberechtigten vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen worden.

Bis zum 31.12.2012 sei die Beschränkung der Sozialversicherungswahl in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung auf die gesetzliche Unfallversicherung rechtmäßig gewesen. Mit der gesetzlichen Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sei die SVLFG geschaffen worden. Diese sei seitdem zuständig für die Durchführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, der Alterssicherung

der Landwirte sowie der landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Unter den Begriff Rentenbezieher fielen seitdem nicht ausschließlich die Rentner aus der Unfallversicherung.

Der verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz, der auch für Sozialversicherungswahlen gelte, verbiete jedoch einen willkürlichen Ausschluss einer quantitativ nicht unbedeutenden Gruppe von den Wahlen.

Der Wahlfehler sei auch mandatsrelevant. Durch ihn werde eine erhebliche Zahl von Altersrentnern vom Wahlrecht ausgeschlossen. Es sei möglich, dass die Sitzverteilung ohne diesen Fehler anders ausgefallen wäre beziehungsweise eine abgelehnte Vorschlagsliste hätte zugelassen werden müssen.

Die Revision wurde jeweils zugelassen.

Landessozialgericht Hessen, PM vom 17.02.2022, 9 U 173/18, L 9 U 174/18 und L 9 U 175/18, nicht rechtskräftig

Bußgeld & Verkehr

Alte Führerschein-Dokumente: Bundesrat für längere Umtauschfrist

Führerscheininhaber der Jahrgänge 1953 bis 1958 sollen mehr Zeit zum Umtausch ihrer alten Papier-Dokumente erhalten: Nur unter dieser sowie weiteren Bedingungen stimmte der Bundesrat am 11.02.2022 einer Regierungsverordnung zu, die diverse Regelungen zu Erwerb, Geltung und Umschreibung von Führerscheinen enthält. Setzt die Bundesregierung die so genannten Maßgaben der Länder um, kann sie die Verordnung in Kraft setzen.

Hintergrund ist eine EU-Vorgabe, die spätestens zum Jahr 2033 den Umtausch sämtlicher Führerscheindokumente in europaweit einheitlich lesbare und fälschungssichere Kartenformate bestimmt. Dies betrifft circa 43 Millionen Dokumente - die Fahrerlaubnis selbst ist davon unberührt. Damit nicht alle Führerscheine zum Ende der Frist gleichzeitig umzutauschen sind und lange Wartezeiten entstehen, gelten in Deutschland gestaffelte Umtauschfristen. In der ersten Stufe müssen Führerscheinbesitzer der Jahrgänge 1953 bis 1958 ihre alten Papierführerscheine, die bis zum 31.12.1998 ausgestellt wurden, umtauschen. Diese Frist möchte der Bundesrat aufgrund der aktuellen Belastungen der Corona-Pandemie um ein halbes Jahr auf den 19.07.2022 verschieben. Betroffene sollen keine Sanktionen fürchten müssen, wenn sie ihren alten Führerschein angesichts der aktuellen Corona-Situation noch nicht rechtzeitig umtauschen konnten.

Die Verordnung enthält zahlreiche Vorgaben zum Verfahren bei der Führerscheinprüfung, der Fahrlehrerausbildung, zum Online-Unterricht für die theoretische Fahrschulbildung sowie zur Umschreibung ausländischer Führerscheine - unter anderem für die Länder Albanien, Moldau, Kosovo, das Vereinigte Königreich und Nordirland. Sie können ebenfalls nur in Kraft treten, wenn die Bundesregierung die Änderungswünsche der Länder einpflegt.

So möchte der Bundesrat den Online-Unterricht bereits dann erlauben, wenn Präsenzunterricht zwar möglich ist, aber Einschränkungen unterliegt. Nach den Plänen der Bundesregierung im zugrunde liegenden Verordnungsentwurf ist Voraussetzung, dass Präsenzunterricht nicht durchgeführt werden kann beziehungsweise darf.

Die Bundesregierung entscheidet, ob und wie schnell sie die vom Bundesrat beschlossenen Maßgaben umsetzt und die geänderte Verordnung im Bundesgesetzblatt verkündet, damit sie im dritten Folgemonat in Kraft treten kann.

In einer begleitenden Entschließung kritisiert der Bundesrat die von der

Bundesregierung geplanten Regeln zum digitalen Fahrschulunterricht als unzureichend. Er spricht sich dafür aus, die guten Erfahrungen der Fahrschulen mit digitalen Formaten rasch dauerhaft rechtlich zu verankern. Er fordert den Bund auf, Rahmenbedingungen für verstärktes E-Learning in der theoretischen Fahrschulbildung zu schaffen und hierbei die fachliche Expertise der Länder einzubeziehen.

Die Entschließung wurde der Bundesregierung zugeleitet. Feste Fristen, wann diese sich damit befasst, gibt es nicht

Bundesrat, PM vom 11.02.2022

E-Auto: Die Ladestationen-Firma sucht nicht der Mieter aus

Mieter haben Anspruch darauf, dass an ihrem Stellplatz eine Ladestation für ein Elektrofahrzeug errichtet werden muss. Allerdings dürfen sie sich nicht selbst aussuchen, welche Firma die Installation vornimmt.

Das Amtsgericht München hat entschieden, dass der Vermieter "das letzte Wort" haben muss, um die Interessen aller Hausbewohner zu wahren. Der Einbau solcher Lademöglichkeiten muss für den Vermieter auch unter Berücksichtigung der Mieterinteressen zumutbar sein. Dabei erkannte das Gericht die Tatsache an, dass es sinnvoll sein kann, wenn ein Vermieter zur Wahrung des Hausfriedens eine Gleichbehandlung der Mietparteien erreichen möchte.

AmG München, 416 C 6002/21

Gesichtsmasken durften wegen Geschwindigkeitsverstößen sichergestellt werden

Wenn Geschwindigkeitsverstöße mit einem bestimmten Pkw immer wieder von einer Person mit Gesichtsmaske begangen werden, ist es rechtmäßig, dass entsprechende Masken, die bei einer Durchsuchung beim Eigentümer des Pkw gefunden wurden, sichergestellt werden. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt an der Weinstraße entschieden.

Mit dem Fahrzeug des Klägers waren in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt neun - teils erhebliche - Geschwindigkeitsüberschreitungen begangen worden. Zuletzt kam es Ende November 2019 zu einer Geschwindigkeitsüberschreitung um 46 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften, bei der der Fahrer des Pkw - wie bereits mehrfach in der Vergangenheit - eine Gesichtsmaske trug. Im Dezember 2019 fuhr eine Polizeistreife zwecks Identifizierung an die Wohnadresse des Klägers. Die Polizeibeamten waren sich aufgrund des Blitzerfotos sicher, dass es



sich bei dem Fahrer um den Kläger handele. Dieser reichte einen Anhörungsbogen zu dem Vorfall ein, in dem er angab, nicht selbst gefahren zu sein. Bei dem Fahrer handele es sich um eine in Duschambe, Tadschikistan, wohnende Person. Interne Ermittlungen zu der Person verliefen erfolglos.

In einer anderen Angelegenheit wurden im September 2020 die Wohnung und der Pkw des Klägers durchsucht. Dabei fanden die Beamten unter anderem drei Gesichtsmasken (eine Kunststoffmaske mit Haaren, eine schwarze Kunststoffmaske mit einem Gitter vor den Augenöffnungen und eine Stoffmaske mit Sehschlitzen) und stellten diese sicher. Der Kläger verlangte die Herausgabe der Masken mit der Begründung, diese würden als Schutz beim Paintballspielen eingesetzt. Seine Klage, in der er auch die Unschuldsvermutung anführte, blieb erfolglos.

Das VG hat die Klage abgewiesen. Der Kläger habe weder einen Anspruch auf Aufhebung der Sicherstellungsverfügung noch auf Herausgabe der Gegenstände. Die Sicherstellung sei rechtmäßig erfolgt. Zum Zeitpunkt der Sicherstellung habe die gegenwärtige Gefahr bestanden, dass der Kläger die Masken in Zukunft erneut einsetzen würde, um die Identität des Fahrers seines Pkw bei Geschwindigkeitsüberschreitungen zu verschleiern. Dafür spreche, dass in der Vergangenheit insgesamt neun Fahrerermittlungen wegen Geschwindigkeitsverstößen unter Einsatz des Pkw des Klägers erforderlich geworden seien, bei denen der/die Fahrer teilweise Masken getragen hätten. Eine der drei sichergestellten Masken sei auch im Auto aufgefunden worden.

Des Weiteren bestehe eine deutliche Ähnlichkeit des Klägers mit der Person auf dem Blitzerfoto. Dass er die Masken nicht zur Verschleierung seiner Identität, sondern bei verschiedenen Spielen, insbesondere beim Paintballspielen einsetze, sei eine Schutzbehauptung. Die vom Kläger angeführte Unschuldsvermutung werde durch die Sicherstellung nicht in Frage gestellt, denn sie gelte nur im Zuge der Strafverfolgung. Das Vorliegen einer Gefahr knüpfe nicht an die Schuld oder Unschuld eines Störers an, sondern ausschließlich an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Dem Kläger müsse daher auch nichts nachgewiesen werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Gefahr gegeben sei, sei eine Prognoseentscheidung, bei der typischerweise nur mit Anhaltspunkten und Wahrscheinlichkeiten operiert werden könne.

Es liege auch keine Ermessensüberschreitung durch Setzen einer unverhältnismäßigen Rechtsfolge vor, fährt das VG fort. Zwar sei der Besitz der Masken nicht verboten. Es seien Alltagsgegenstände, die ersetzt werden könnten. Gleichwohl habe die akute Gefahr durch die Sicherstellung zunächst effizient beseitigt werden können. Zudem führe die grundsätzliche Ersetzbarkeit nicht automatisch dazu, dass eine Sicher-

stellung ausscheide, sondern es sei - im Gegenteil - eventuell angezeigt, neu beschaffte Gegenstände, die die sichergestellten ersetzen, ebenfalls sicherzustellen.

Gegen das Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung zum Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingelegt werden.

Verwaltungsgericht Neustadt, Urteil vom 10.01.2022, 5 K 737/21.NW, nicht rechtskräftig

Verkehrssicherungspflicht: Auf Mäharbeiten hätte wenigstens hingewiesen werden müssen

Wird ein geparkter Bus durch Mäharbeiten beschädigt (hier flog ein Stein gegen eine Scheibe), so hat der Busunternehmer Anspruch auf Schadenersatz gegen die Firma, die die Mäharbeiten durchgeführt hat.

Stellt sich heraus, dass der Fahrer des Aufsitzmähers vor Beginn der Arbeiten weder die Wiese auf Steine untersucht noch andere Vorrichtungen (wie zum Beispiel mobile Schutzwände) getroffen hat, so hat er seine Verkehrssicherungspflicht verletzt.

"Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, ist verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern". Zwar könne und müsse keine absolute Sicherheit gewährleistet sein. Zumindest hätte er den Busfahrer aber auf die anstehenden Arbeiten aufmerksam machen müssen. Dann hätte der entscheiden können, ob er das Risiko eines Steinschlags hinnehme oder den Bus vorübergehend an einer anderen Stelle abstelle.

OLG Frankfurt am Main, 26 U 4/21

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Schmerzensgeld: Keine "taggenaue Berechnung" mehr

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die so genannte taggenaue Berechnung des Schmerzensgeldes gekippt.

Der Kläger wurde bei einem Verkehrsunfall erheblich verletzt. Über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren verbrachte er im Rahmen von 13 stationären Aufenthalten insgesamt 500 Tage im Krankenhaus, unter anderem musste der rechte Unterschenkel amputiert werden. Der Kläger ist seither zu mindestens 60 Prozent in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert. Die Einstandspflicht der Beklagten (Fahrer, Halter und Haftpflichtversicherer des unfallverursachenden Pkw) steht dem Grunde nach außer Streit.

Das Landgericht hat dem Kläger, soweit für das Revisionsverfahren von Interesse, ein Schmerzensgeld von 100.000 Euro zugesprochen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die Beklagten zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von insgesamt 200.000 Euro verurteilt.

Nach der vom Berufungsgericht hierbei angewendeten Methode der so "taggenauen Berechnung" des Schmerzensgeldes ergibt sich dessen Höhe in einem ersten Rechenschritt (Stufe I) unabhängig von der konkreten Verletzung und den damit individuell einhergehenden Schmerzen aus der bloßen Addition von Tagessätzen, die nach der Behandlungsphase (Intensivstation, Normalstation, stationäre Reha-Maßnahme, ambulante Behandlung zuhause, Dauerschaden) und der damit regelmäßig einhergehenden Lebensbeeinträchtigung gestaffelt sind. Das Berufungsgericht hat diese Tagessätze - ausgehend von bestimmten Prozentsätzen eines durchschnittlichen Einkommens - für die verschiedenen Behandlungsstufen auf 150 Euro (Intensivstation), 100 Euro (Normalstation), 60 Euro (stationäre Reha) und 40 Euro bei 100 Prozent Grad der Schädigungsfolgen angesetzt. In einem zweiten Rechenschritt (Stufe II) können von der zuvor "taggenau" errechneten Summe je nach Gestaltung und Schwere des Falles individuelle Zu- und Abschläge vorgenommen werden. Das Berufungsgericht hat auf dieser Stufe wegen der erheblichen Vorerkrankungen des Klägers einen Abschlag vorgenommen. Von der nach der oben aufgeführten Methode grundsätzlich vorgesehenen abschließenden Erhöhung des Schmerzensgeldes bei Dauerschäden und besonders schwerwiegenden Verfehlungen des Schädigers (Stufe III) hat das Berufungsgericht im Streitfall keinen Gebrauch gemacht.

Mit der vom Berufungsgericht insoweit zugelassenen Revision begehren die Beklagten die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der BGH hat die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Maßgebend für die Höhe des Schmerzensgeldes seien im Wesentlichen die Schwere der Verletzungen, das durch diese bedingte Leiden, dessen Dauer, das Ausmaß der Wahrnehmung der Beeinträchtigung durch den Verletzten und der Grad des Verschuldens des Schädigers. Dabei gehe es nicht um eine isolierte Schau auf einzelne Umstände des Falls, sondern um eine Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls. Dabei sei in erster Linie die Höhe und das Maß der entstandenen Lebensbeeinträchtigung zu berücksichtigen. Auf der Grundlage dieser Gesamtbetrachtung sei eine einheitliche Entschädigung für das sich insgesamt darbietende Schadensbild festzusetzen, die sich jedoch nicht streng rechnerisch ermitteln lasse, so der BGH.

Diesen Grundsätzen werde die vom Berufungsgericht vorgenommene "taggenaue Berechnung" des Schmerzensgeldes nicht gerecht. Die schematische Konzentration auf die Anzahl der Tage, die der Kläger auf der Normalstation eines Krankenhauses verbracht hat und die er nach seiner Lebenserwartung mit der dauerhaften Einschränkung voraussichtlich noch leben müssen, lasse wesentliche Umstände des konkreten Falles außer Acht. So bleibe unbeachtet, welche Verletzungen der Kläger erlitten hat, wie die Verletzungen behandelt wurden und welches individuelle Leid bei ihm ausgelöst wurde. Gleiches gelte für die Einschränkungen in seiner zukünftigen individuellen Lebensführung. Auch die Anknüpfung an die statistische Größe des durchschnittlichen Einkommens trage der notwendigen Orientierung an der gerade individuell zu ermittelnden Lebensbeeinträchtigung des Geschädigten nicht hinreichend Rechnung. Das Berufungsgericht werde daher, so der BGH, erneut über die Höhe des Schmerzensgeldes zu befinden haben.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.02.2022, VI ZR 937/20

Massenkündigung von Stromverträgen: Verbraucherzentrale Hessen bereitet Musterfeststellungsklage vor

Der Energieversorger Stromio beendete in den letzten Wochen rückwirkend zahlreiche Stromlieferungsverträge. Aus Sicht der Verbraucherzentrale Hessen war das rechtswidrig. Mit einer Musterfeststellungsklage will sie nun die Rechte der Betroffenen sichern.

"Stromio bricht seine vertraglichen Pflichten. Das ist inakzeptabel", meint Philipp Wendt, Vorstand der Verbraucherzentrale Hessen. "Verträge sind einzuhalten. Dieser Grundsatz gilt auch für Unternehmen. Mit unserer Musterfeststellungsklage lassen wir im Grunde klarstellen, dass Stromio entstandene Schäden ersetzen muss."

Mit den zuletzt erheblichen Preissteigerungen auf dem Strommarkt hat-



te Stromio seine Entscheidung begründet, Verbraucher nicht mehr mit Strom zu beliefern. Die Verbraucherzentrale Hessen sieht in diesem Verhalten einen klaren Vertragsbruch. Preissteigerungen zählten zum normalen unternehmerischen Risiko. Dieses müsse der Anbieter tragen und dürfe es nicht ungefragt auf seine Kundschaft abwälzen.

Mit ihrer Musterfeststellungsklage geht die Verbraucherzentrale Hessen im Namen der Betroffenen gegen Stromio vor. Vor dem Oberlandesgericht soll festgestellt werden, dass Stromio seine Pflichten verletzt hat. So soll die ehemalige Kundschaft Schadenersatz erhalten können. Denn durch die rückwirkende Vertragsbeendigung hätten viele plötzlich viel teureren Strom beziehen müssen, so die Verbraucherzentrale. "Wir erwarten hier je nach Laufzeit durchaus erhebliche Schadenssummen von mehreren hundert Euro pro Vertrag und vermuten zahlreiche Betroffene. Deswegen ist uns die Klage ein wichtiges Anliegen. Unsere Anwälte bereiten die die Klageschrift vor", so Wendt.

Wer betroffen ist, könne sich in das Klageregister eintragen, um von den Wirkungen der Klage zu profitieren, teilt die Verbraucherzentrale mit. Der kostenlose Eintrag sei möglich, sobald das Bundesamt für Justiz das Register eröffnet hat. Erfahrungsgemäß werde das nach der in Kürze geplanten Klageerhebung noch einige Wochen dauern.

Verbraucherzentrale Hessen, PM vom 11.02.2022

Schadenersatz: Kommt eine Prothese abhanden, muss das Krankenhaus schnell handeln

Muss ein Patient vor einer Operation in einem Krankenhaus seine Zahnprothese in einen speziellen Behälter legen, und fehlt diese später bei den persönlichen Sachen, die er - schließlich auf der Station angekommen - zurückbekommt, so muss das Krankenhaus für eine zügige Abhilfe sorgen.

Verweist die Versicherung des Krankenhauses auf die gesetzliche Krankenversicherung des Mannes, wirft sie ihm zu Unrecht ein Mitverschulden vor, und vergehen drei Monate, ehe der Mann eine - aus eigener Tasche bezahlte - neue Prothese erhält, so muss die Versicherung neben dem Preis für eine neue Prothese Schmerzensgeld zahlen.

500 Euro gab es dafür, dass der Mann bei der Nahrungsaufnahme drei Monate lang auf weiche Kost beschränkt war. Dadurch war seine Lebensqualität stark beeinträchtigt.

AmG Nürnberg, 19 C 867/21

Ein Handyvertrag darf einseitig gekündigt werden

Eine Mobiltelefon-Gesellschaft hat nicht das Recht, Kunden, die ihre Verträge wirksam gekündigt haben, aufzufordern, telefonisch Kontakt aufzunehmen, um angeblich offene Fragen zu klären und eine Kündigungsbestätigung zu erhalten. Das ist rechtswidrig.

Eine Kündigung wird grundsätzlich ohne Bestätigung wirksam, wenn sie dem Unternehmen fristgerecht zugeht. Sie ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung. Ebenso ist deswegen auch eine Kontaktaufnahme per Brief gegen den ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers rechtswidrig.

LG Kiel, 14 HKO 42/20

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

COVID-19-Pandemie: Betriebsschließungsversicherung muss nicht zahlen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Eintrittspflicht einer Betriebsschließungsversicherung wegen einer im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erfolgten Schließung der Gaststätte eines Versicherungsnehmers verneint. Auf der Grundlage der konkret vereinbarten Versicherungsbedingungen habe der Versicherungsnehmer keine Ansprüche.

Der Kläger hält beim beklagten Versicherer eine Betriebsschließungsversicherung. Er begehrt die Feststellung, dass der Versicherer verpflichtet ist, ihm aufgrund der Schließung seines Restaurants eine Entschädigung aus dieser Versicherung zu zahlen. Dem Versicherungsvertrag liegen die "Zusatzbedingungen für die Versicherung von Betrieben gegen Schäden aufgrund behördlicher Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz (Betriebsschließung) - 2008 (ZBSV 08)" zugrunde. Die ZBSV 08 verweisen in Bezug auf behördlich auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) angeordnete Betriebsschließungen auf die im IfSG in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger, die sie dann auflisten. In dem Katalog sind weder die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) noch das Virus SARS-CoV oder das Virus SARS-CoV-2 enthalten.

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung ordnete mit der am 18.03.2020 in Kraft getretenen Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein unter anderem die Schließung von sämtlichen Gaststätten an, wobei Leistungen im Rahmen eines Außerhausverkaufs unter bestimmten Voraussetzungen zulässig waren. Der Kläger schloss daraufhin seine Gaststätte und bot einen Lieferdienst an.

Die Klage war in allen Instanzen erfolglos. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts setze der Eintritt des Versicherungsfalls zwar nicht die Verwirklichung einer aus dem Betrieb selbst erwachsenden, so genannten intrinsischen, Infektionsgefahr voraus, so der BGH. Zu Recht habe das Berufungsgericht aber angenommen, dass dem Kläger gegen die Beklagte keine Ansprüche zustehen, weil eine Betriebsschließung zur Verhinderung der Verbreitung der Krankheit COVID-19 oder des Krankheitserregers SARS-CoV-2 nicht vom Versicherungsschutz umfasst sei.

Nach den ZBSV 08 bestehe Versicherungsschutz nur für Betriebsschließungen, die zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern angeordnet werden. Die meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserreger ergäben sich aus dem Katalog in § 2 Nr. 2 ZBSV 08, der nach dem für die Auslegung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen maßgeblichen Verständnis des

durchschnittlichen Versicherungsnehmers abschließend sei und weder die Krankheit COVID-19 noch den Krankheitserreger SARS-CoV-2 aufführt.

Der durchschnittliche Versicherungsnehmer werde sich zunächst am Wortlaut orientieren und die in § 2 Nr. 2 ZBSV 08 enthaltene umfangreiche Aufzählung von Krankheiten und Krankheitserregern als abschließend erachten.

Die ergänzende Bezugnahme auf die "im Infektionsschutzgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten" Krankheiten und Krankheitserreger werde der durchschnittliche Versicherungsnehmer lediglich als Klarstellung verstehen, dass sich die Beklagte bei der Abfassung des Katalogs inhaltlich an §§ 6 und 7 IfSG orientiert hat.

Der erkennbare Zweck und Sinnzusammenhang der Klausel spricht laut BGH ebenfalls für die Abgeschlossenheit des Katalogs. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer werde zwar einerseits ein Interesse an einem möglichst umfassenden Versicherungsschutz haben, andererseits aber nicht davon ausgehen können, dass der Versicherer auch für nicht im Katalog aufgeführte Krankheiten und Krankheitserreger die Deckung übernehmen will, die - wie hier COVID-19/SARS-CoV-2 gerade zeigt - unter Umständen erst Jahre nach Vertragsschluss auftreten und bei denen für den Versicherer wegen der Unklarheit des Haftungsrisikos keine sachgerechte Prämienkalkulation möglich ist.

Die Klausel halte auch der Inhaltskontrolle gemäß § 307 Absatz 1 und 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) stand und verstoße insbesondere nicht gegen das Transparenzgebot des § 307 Absatz 1 Satz 2 BGB. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer entnehme dem klaren Wortlaut der Bedingungen, dass die ZBSV 08 die meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger abschließend definieren. Ihm werde durch die Bedingungen nicht der Eindruck vermittelt, dass jede Betriebsschließung auf der Grundlage des IfSG vom Versicherungsschutz erfasst sei. Offenbleiben konnte, ob die hier in den ZBSV 08 genannten Krankheiten und Krankheitserreger identisch mit den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in den §§ 6 und 7 IfSG genannten Krankheiten und Krankheitserregern sind. Auch im Fall fehlender Deckungsgleichheit ergibt sich nach Ansicht des BGH hieraus keine Intransparenz. Schließlich benachteilige die Klausel den Versicherungsnehmer auch nicht nach § 307 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 BGB unangemessen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 26.01.2022, IV ZR 144/21



Süßigkeitenpackung: Bei einzeln verpackten Süßigkeiten Stückzahl anzugeben

Auf einer Verpackung, in der mehrere einzeln verpackte Süßigkeiten enthalten sind, ist neben der Gesamtnettofüllmenge auch die Gesamtzahl der Einzelpackungen anzugeben. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz.

Die Klägerin stellt Süßigkeiten wie Bonbons und Schokoladen-Spezialitäten her. Das rheinland-pfälzische Landesamt für Mess- und Eichwesen beanstandete anlässlich einer Prüfung mehrere Produkte der Klägerin wegen fehlender Stückzahlangaben auf der Verpackung, in der sich mehrere einzeln verpackte Süßigkeiten befanden, und leitete deswegen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ein. Daraufhin klagte die Klägerin und beantragte die Feststellung, dass sie nicht gegen die Lebensmittelinformationsverordnung verstoße, wenn sie diese Produkte ohne die Angabe einer Stückzahl der in der Vorverpackung befindlichen Einzelpackungen in Verkehr bringe. Das Verwaltungsgericht Koblenz lehnte die Klage ab. Das OVG bestätigte diese Entscheidung und wies die Berufung der Klägerin zurück.

Die Klägerin verstoße mit der fehlenden Angabe der Gesamtzahl der Einzelpackungen gegen die Lebensmittelinformationsverordnung der Europäischen Union. Jedem Lebensmittel, das für die Lieferung an Endverbraucher bestimmt sei, seien Informationen nach Maßgabe der Lebensmittelinformationsverordnung beizufügen. Für Produkte der hier in Rede stehenden Art, bei denen es sich um Vorverpackungen mit zwei oder mehr Einzelpackungen handele, sehe die Verordnung die Angabe der Gesamtnettofüllmenge und die Gesamtzahl der Einzelpackungen vor.

Die Stückzahlkennzeichnungspflicht verstoße auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, so das OVG weiter. Entgegen der Ansicht der Klägerin führe sie nicht zu einem nicht zu rechtfertigenden oder gar sinnlosen Informationsüberschuss. Der Angabe der Stückzahl zusätzlich zur Gesamtnettofüllmenge könne ein ergänzender Informationswert nicht abgesprochen werden. In Fällen, in denen der Endverbraucher abschätzen müsse, wie viele Vorverpackungen (Verkaufseinheiten) er für bestimmte Anlässe erwerben müsse, sei die Angabe der enthaltenen Stückzahl - beispielsweise bei einer feststehenden Anzahl an Gästen - häufig hilfreicher als der Informationswert, der aus der Gesamtnettofüllmenge resultiere. Das Informationsbedürfnis an der Kenntnis der enthaltenen Stückzahl könne sich auch darauf erstrecken, in Erfahrung zu bringen, wie viele Einzelverpackungen in einer äußeren Verpackung enthalten seien, um damit die Kaufentscheidung auch anhand von umweltbezogenen Aspekten treffen zu können.

Das OVG hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02.11.2021, 6 A 10695/21.OVG, nicht rechtskräftig